

Zusammenarbeit von Jugendwohlfahrt und Justiz im Jugendstraßverfahren

DSA Sonja Lakata-Stark

Diplomarbeit
eingereicht zur Erlangung des Grades
Magistra(FH) für sozialwissenschaftliche Berufe
an der Fachhochschule St. Pölten
im September 2007

Erstbegutachterin:
Dr. Sylvia Supper

Zweitbegutachter:
Dr. Helfried Haas

Abstract

In der vorliegenden Diplomarbeit wird anhand von Literaturstudium und Erhebung empirischen Datenmaterials untersucht, inwieweit die Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Justiz im Strafverfahren verbessert werden kann im Sinne eines bestmöglichen Ergebnisses für den jugendlichen Straftäter.

Ziel der Arbeit ist somit die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sozialarbeit im Sinne einer adäquaten Reaktion auf die jeweils vorliegende Straftat. Eine solche impliziert einerseits die Unrechtmäßigkeit der jeweils vorliegenden Tat aufzuzeigen und andererseits eine pädagogisch sinnvolle Entscheidung zu treffen, um die Jugendlichen von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Nach einer Definition zentraler Begriffe folgt ein Einblick in die historische Entwicklung des Jugendgerichtsgesetzes und der Jugendgerichtshilfe. Rechtliche Rahmenbedingungen und Straftheorien beenden den theoretischen Teil.

Im empirischen Teil der Arbeit werden die Experteninterviews anhand qualitativer zusammenfassender Inhaltsanalyse ausgewertet und den theoretischen Erkenntnissen gegenübergestellt.

Die Ergebnisse zeigen die Mängel und Stärken in der Zusammenarbeit auf und lassen Rückschlüsse auf Verbesserungsmöglichkeiten zu, die im Resümee zusammengefasst werden.

In the following thesis a literature study and collection of empirical data will be used to examine to what extent collaboration between youth welfare and the law can be improved in terms of an optimum result for juvenile offenders.

The objective of the work is therefore the improvement of the collaboration between the courts and social work regarding an adequate reaction to the respective criminal offence. Any such criminal offence implies to highlight on one hand, the illegitimacy of the respective crime and on the other hand, to make a pedagogically sensible decision in order to keep the juveniles from committing further penal offences.

After a definition of central terms, follows an insight into the historical development of juvenile court law and juvenile court assistance. The regulatory framework and penal theories will complete the theoretical part.

In the empirical part of the work the expert interviews will be evaluated on the basis of summarised qualitative content analysis and contrasted with the theoretical findings. The results show deficiencies and strengths in the collaboration and allow a conclusion to be drawn about the possibilities for improvements which are summarised in the resume.

Inhalt

1. EINLEITUNG	3
2. BEGRIFFSBESTIMMUNG	5
2.1. Jugendgerichtsbarkeit	5
2.2. Jugendgerichtshilfe	6
3. HISTORISCHE ENTWICKLUNG	6
3.1. Jugendgerichtsgesetz.....	6
3.2. Jugendgerichtshilfe	10
4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	13
4.1. Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG 1989)	13
4.1.1. Auftrag der Jugendwohlfahrt.....	13
4.1.2. Rechte und Pflichten der Jugendwohlfahrt.....	13
4.1.3. Grundprinzipien der Jugendwohlfahrt.....	14
4.1.4. Handlungsformen der Jugendwohlfahrt	15
4.2. Jugendstrafrecht	16
4.2.1. Aufgaben und Ziele	16
4.2.2. Familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen	18
4.2.3. Strafflosigkeit von Unmündigen und Jugendlichen (§ 4 JGG)	18
4.2.4. Weitere Reaktionsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht	19
4.2.5. Strafverfahren in Jugendstrafsachen.....	21
4.2.6. Verwahrungs- und Untersuchungshaft	26
4.2.7. Strafvollzug	27
5. JUGENDGERICHTSHILFE	28
5.1. Gesetzliche Grundlagen der Jugendgerichtshilfe.....	29
5.2. Die Stellung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren.....	30
5.2.1. Ermittlungs- und Berichtsfunktion	30
5.2.2. Hilfefunktion	31
5.2.3. Rechte der Jugendgerichtshilfe im Verfahren	32
6. ERZIEHUNG UND STRAFE	34
6.1. Sicherung Sozialer Normen.....	34
6.2. Straftheorien.....	35
6.2.1. Absolute Straftheorien.....	35
6.2.2. Relative Straftheorien.....	36
6.2.3. Restaurative Strafrechtspflege.....	37
6.2.4. Vereinigungstheorien	37
6.3. Die Funktion von Erziehung im Jugendstrafrecht.....	38

7. EMPIRISCHER TEIL	40
7.1. Auswahl der Methode	40
7.2. Die Auswertung	42
7.4. Darstellung der Ergebnisse der Interviews	43
7.4.1 Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Gericht	43
7.4.2. Erhebung und Bericht der Jugendwohlfahrt	47
7.4.3. Teilnahme an der Hauptverhandlung	53
7.4.4. Teilnahme an der Haftprüfungsverhandlung	57
7.4.5. Jugendgerichtshof	59
7.4.6. Bedeutung von Vernetzungstreffen	60
7.4.7. Spannungsfeld Sanktion und Pädagogik	62
8. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	64
8.1. Praxis der Zusammenarbeit	64
8.2. Erhebung und Berichterstattung	65
8.3. Teilnahme an der Hauptverhandlung	66
8.4. Teilnahme an der Haftprüfungsverhandlung	67
8.5. Jugendgerichtshof	67
8.6. Vernetzung	67
8.7. Spannungsfeld Sanktion und Pädagogik	68
9. SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DEN INTERVIEWERGEBNISSEN -	68
EIGENER FACHBEREICH JUGENDGERICHTSHILFE	68
9.1. Fachbereich Jugendgerichtshilfe im Bereich der Justiz	68
9.2. Fachbereich Jugendgerichtshilfe im Bereich der Jugendwohlfahrt	70
10. RESÜMEE UND AUSBLICK	73
LITERATUR	77
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	79
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	80

1. Einleitung

Ausgangspunkt und Hintergrund für die Wahl des Themas meiner Diplomarbeit ist meine berufliche Tätigkeit in der Jugendwohlfahrt. Ich bin seit zwölf Jahren als Sozialarbeiterin in der Jugendwohlfahrt tätig, davon war ich acht Jahre Sprengelsozialarbeiterin. Seit Ende 2003 bin ich in der Jugendgerichtshilfe als Sozialarbeiterin tätig.

Sozialarbeit mit jugendlichen Straftätern im Rahmen der Jugendwohlfahrt umfasst die Beratung, Betreuung und Begleitung straffälliger Jugendlicher und deren Angehörigen. Die Erhebung des sozialen Umfeldes der Jugendlichen durch den Sozialarbeiter und dessen sozialarbeiterisches Gutachten bilden eine Grundlage für die Entscheidungen von Untersuchungsrichtern, Bezirks- und Staatsanwälten und Richtern des Bezirks- und Landesgerichtes Linz. In diesem Zusammenhang ist die Zusammenarbeit mit der Justiz ein zentraler Bestandteil meiner Tätigkeit als Sozialarbeiterin in der Jugendgerichtshilfe. In der konkreten Zusammenarbeit durfte ich allerdings erhebliche Mängel feststellen und meine Erfahrungen nach knapp vier Jahren zeigten deutlich die Notwendigkeit nach Verbesserungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit auf.

Diese beruflichen Erfahrungen werden in dieser Arbeit einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen und in diesem Sinn formulierte ich mein Erkenntnisinteresse und die zentrale Forschungsfrage meiner Arbeit:

Wie kann - im Sinne eines bestmöglichen Ergebnisses für den jugendlichen Straftäter - die konkrete Praxis der Zusammenarbeit von Jugendwohlfahrt und Justiz im Strafverfahren optimiert werden?

Diese Forschungsfrage wird exemplarisch am Beispiel der Situation in Oberösterreich untersucht.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage stellte ich folgende Unterfragen:

Wie wird die derzeitige Praxis der Zusammenarbeit von den Betroffenen beurteilt?

Wo sehen diese Verbesserungspotential und welche Verbesserungsvorschläge können sie konkret benennen?

Zusätzlich habe ich folgende Annahmen entwickelt und anhand derer den Leitfaden konstruiert:

- Die Zusammenarbeit ist mangelhaft.

- In der Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Justiz sind die Erhebung und der Erhebungsbericht, die Teilnahme an der Hauptverhandlung und die Teilnahme an der Haftprüfungsverhandlung erforderlich.
- Dem Maßnahmenvorschlag der Jugendwohlfahrt wird wenig Beachtung geschenkt.
- Der Wirksamkeit pädagogischer Sanktionen wird zu wenig Beachtung geschenkt.
- Die Bedeutung einer Jugendgerichtsbarkeit wurde durch die Auflösung des Jugendgerichtshofs gemindert.
- Ein offener Dialog und fachlicher Austausch sind unabdingbar für gute Zusammenarbeit.

Ziel meiner Arbeit ist die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sozialarbeit im Sinne einer adäquaten Reaktion auf die jeweils vorliegende Straftat eines Jugendlichen. Eine solche impliziert einerseits die Unrechtmäßigkeit der jeweils vorliegenden Tat aufzuzeigen und andererseits eine pädagogisch sinnvolle Entscheidung zu treffen, um die Jugendlichen von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Die vorliegende Arbeit beginnt mit einer Definition der zentralen Begriffe.

Anschließend wird die historische Entwicklung des Jugendgerichtsgesetzes und der Jugendgerichtshilfe beschrieben.

In einem weiteren Abschnitt werden die relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen behandelt, ehe dann im empirischen Teil die Ergebnisse der Experteninterviews dargestellt und zusammenfassend im Hinblick auf die Forschungsfrage ausgewertet werden.

Ausgehend von den dargelegten Erkenntnissen aus Theorie und Praxis zeigt das Schlusskapitel einige Zukunftsperspektiven und Schlussfolgerungen auf.

Methodisch stütze ich mich dabei auf dem Hintergrund eines intensiven Literaturstudiums auf eine qualitative Vorgehensweise in Form von leitfadengestützten Experteninterviews (genauer siehe Kapitel 7.1.)

Da in meiner Arbeit viele Gesetzestexte zitiert werden und diese nicht geschlechtsneutral, sondern männlich dominiert verfasst sind, habe ich daher u. a.

auch zur besseren Lesbarkeit und wegen der Einheitlichkeit, durchgängig die männliche Schreibweise verwendet.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen jenen bedanken, die mich im Werden der Diplomarbeit unterstützt, begleitet und motiviert haben. Insbesondere den Experten aus dem Berufsfeld, die sich die Zeit für Interviews nahmen. Der Dank für Korrekturlesen und technische Unterstützung geht an meine beiden Kinder. Weiters sage ich danke für das Verständnis meiner Arbeitskollegin, die aufgrund meines diplomarbeitsbedingten Urlaubes erhöhten Arbeitsaufwand hatte und meinem Mann für seine außerordentliche Geduld, sein Verständnis und seine Zeit für fachliche Diskussionen.

2. Begriffsbestimmung

2.1. Jugendgerichtsbarkeit

Die Jugendgerichtsbarkeit ist eine durch Jugendgerichte ausgeübte Gerichtsbarkeit für Straftaten Jugendlicher, deren Strafmündigkeit nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mit der Vollendung des 14. Lebensjahres beginnt.

In Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates von 2003 an die Regierungen der Mitgliedstaaten wird vom *System der Jugendgerichtsbarkeit* zur Behandlung von Jugenddelinquenz gesprochen. Als Systempartner der Jugendgerichte werden z.B. Staatsanwaltschaft, Polizei, Rechtsanwälte, Strafvollzug und Bewährungshilfe angeführt. Die Jugendgerichte arbeiten mit staatlichen Stellen, z.B. Erziehungswesen und Fürsorge, aber auch mit nicht staatlichen Stellen der Hilfestellung für Opfer und Zeugen eng zusammen (vgl. Europarat, Ministerkomitee 2003: <http://www.dvjj.de/download.php?id=159>).

2.2. Jugendgerichtshilfe

Nach § 47 Abs 1 JGG unterstützt die Jugendgerichtshilfe *„nach Maßgabe dieses Abschnittes die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Erfüllung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.“*

Laut § 47 Abs 2 JGG erstatten die *„...in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich Bericht. Im Strafverfahren sind sie, wenn sie mündlich berichten, über ihre Wahrnehmungen als Zeugen zu vernehmen.“*

Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe bestehen sowohl in der Erhebung der Lebens- und Familienverhältnisse des Jugendlichen, *„seiner Entwicklung und aller anderen Umstände, die zur Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können“* (§ 43 Abs 1 JGG), als auch in der Erstattung von Vorschlägen (vgl. § 48 Abs 1 und 3 JGG).

Die Jugendgerichtshilfe berät die jugendlichen Straftäter und deren Familien, nimmt an Verhandlungen teil, äußert sich zu möglichen Maßnahmen und falls erforderlich, übt sie auch Nachbetreuung aus.

3. Historische Entwicklung

3.1. Jugendgerichtsgesetz

In Österreich gibt es seit dem Jahr 1919 eigene Jugendgerichte.

Strafrechtliche Sonderregelungen für Kinder bis 14 Jahren lassen sich aber bis in das Jahr 1852 zurückverfolgen. Laut Strafgesetz (StG) von 1852 begann die gerichtliche Strafmündigkeit von Kindern mit vollendetem 10. Lebensjahr.

Für ein nach dem Strafgesetz definiertes Verbrechen konnten Kinder zwischen dem 10. und 14. Lebensjahr mit *„Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte für die Dauer von einem Tage bis zu sechs Monaten“* (Bogensberger 1992 : 13) bestraft werden. Handelte es sich um Vergehen oder Übertretungen war es ausreichend, sie der *häuslichen Züchtigung* zu übergeben, bzw. in Ermangelung dieser der Sicherheitsbehörde zu überlassen (vgl. Bogensberger 1992 : 13 -14).

Strafbare Handlungen von Kindern unter 10 Jahren wurden ausschließlich der *häuslichen Züchtigung* überantwortet.

Ab dem Alter von 14 Jahren war jugendliche Delinquenz der erwachsenen gleichgesetzt und somit derselben Strafdrohung ausgesetzt, wobei bis zum 20. Lebensjahr das Alter einen Milderungsgrund darstellte. Weiters durfte gegen die Altersgruppe der 14 bis 20jährigen keine Todesstrafe und auch kein lebenslanger Freiheitsentzug verhängt werden (vgl. Maleczky 2001:11).

1905 wurde eine Verordnung des Justizministers Franz Klein zur Rechtsstellung von Unmündigen und Jugendlichen im gerichtlichen Strafverfahren und Strafvollzug erlassen.

Eine weitere Verordnung im Jahre 1908 regelte das Strafverfahren.

Ein erster Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes (JGG) entstand 1907, das aber erst im Jahre 1928 als *Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher* beschlossen wurde.

Die strafrechtliche Vorgehensweise gegen Unmündige oder Jugendliche sollte nicht mehr geprägt sein von Vergeltung und Zufügung eines Strafleides, sondern sollte ihre Aufgabe in der Läuterung und Erziehung zu einem rechtschaffenen und nützlichen Leben sehen (vgl. Bogensberger 1992 : 25).

Die Aufgabe des Jugendrichters

„...besteht nun aber – darüber ist heute kein Streit mehr – nicht darin, dem jungen Rechtsbrecher als Vergeltung für das Übel, das er durch seine Tat der Rechtsordnung und dem Verletzten angetan hat, ein Leid zuzufügen, sondern darin, ihn zu retten, ihm den moralischen Rückhalt zu schaffen, dessen er entbehrt, ihn um seiner selbst und um der Gesellschaft willen davor zu bewahren, dass er ein Sklave der schädlichen Neigungen werde, die die Tat offenbart hat“ (Suchanek 1928 : 6).

Mit der Einführung des JGG von 1928 wurde die Gewichtung erstmals auf die Spezialprävention gelegt, die auf den Täter bezogen ist und zu seiner Resozialisierung führen soll, während die Generalprävention als Abschreckung anderer jugendlicher Täter in den Hintergrund rückte.

Die Strafmündigkeitsgrenze wurde auf das 14. Lebensjahr angehoben. Die Strafobergrenze für Erwachsene wurde im § 11 halbiert und die höchstzulässige Freiheitsstrafe mit 10 Jahren begrenzt (vgl. Bogensberger 1992: 26-27).

Nach zahlreichen Novellierungen während des Zweiten Weltkrieges wurde das österreichische Jugendgerichtsgesetz 1945 wieder in Geltung gesetzt und im Jahr 1949 wieder verlautbart (vgl. Jesionek 1994:19).

In den 50er Jahren wurde eine vermehrte Tendenz zur Kriminalisierung abweichenden Verhaltens merkbar.

Es galt einer (vermeintlichen) Abkehr der bisherigen gesellschaftlichen Sitten- und Moralvorstellungen entgegenzutreten (vgl. Bogensberger 1992: 51).

„Von diesem neuen Strafrechtsverständnis waren die jüngeren Mitglieder der Gesellschaft am stärksten betroffen, und hier vor allem die Teilnehmer am motorisierten Individualverkehr – das Moped gibt es in Österreich seit 1954 – sowie jene Gruppen, welche die neuen Werte wie Bewegungs-, Beziehungs-, und Konsumfreiheit propagierten und dies durch ihr Verhalten in aller Öffentlichkeit auch noch ungeniert zum Ausdruck brachten“ (Bogensberger 1992 : 51).

Das wachsende Anzeigeverhalten der Bevölkerung führte daraufhin zum Anstieg von Verurteilungen und Inhaftierungen.

Bestrebungen der Regierung, das seit über 100 Jahre bestehende Strafgesetz zu reformieren führten auch zu Überlegungen,

„...die gesetzliche Sonderstellung Jugendlicher teilweise wieder zu beseitigen und zentrale Bestimmungen des Jugendstrafrechts in das allgemeine Strafrecht zurück zu überstellen“ (Bogensberger 1992 : 52).

Unter aktiver Mitwirkung der österreichischen Jugendrichter im Rahmen der ersten österreichischen Jugendrichtertagung kristallisierten sich zwei Strömungen heraus. Während sich die *liberalere Seite* für ein konsequentes Engagement für Erziehungsmaßnahmen einsetzte, vertraten traditionalistische Juristen ein *roll-back* (vgl. Bogensberger 1992:54),

„...indem sie die beste Erziehung in der Einführung von härteren und längeren Strafen sowie in der Möglichkeit der unbestimmt lang währenden Sicherungsverwahrung erblickten“ (Bogensberger 1992 : 54).

Dabei setzten sich die traditionalistischen Juristen in ihrer Forderung nach Strafsatzerhöhung bei jugendlicher Schwerekriminalität durch. Im Strafrechtsänderungsgesetz von 1960 wurde die höchstzulässige Freiheitsstrafe für jugendliche Täter ab dem vollendeten 16. Lebensjahr von 10 Jahren Freiheitsstrafe auf 15 Jahre erhöht. Für unter 16jährige blieb es bei dieser Form von Delikten bei einer Höchststrafe von 10 Jahren (vgl. Bogensberger 1992 : 55). Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1961 wurde im Jänner 1962 in Kraft gesetzt (vgl. Jesionek 1994 :19).

Bis 1974 kam es lediglich durch Veränderungen in angrenzenden Rechtsbereichen, wie z. B. dem Bewährungshilfegesetz (BGBL 1969/146) oder z.B. durch Änderungen in den Bestimmungen zu Geschäftsfähigkeit und

Ehemündigkeit zu Anpassungen des JGG 1961. Erst das Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz (BGBl 1974/425) mit dem das JGG 1961 an das Strafgesetzbuch (StGB) angepasst wurde, brachte eine umfassende Änderung (vgl. Bogensberger 1992: 108-109).

Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 JGG 1961 über die Einweisung in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige (geschlossene Anstalten für Burschen bzw. Mädchen in Kaiserebersdorf bzw. Wiener Neudorf) wurden gestrichen (vgl. Bogensberger 1992: 111). Dreizehn weitere Paragraphen wurden ganz aufgehoben und vier Paragraphen zum Teil.

Obwohl erste grundlegende Bausteine einer Jugendstrafrechtsreform bereits bei der Jugendrichtertagung 1976 erarbeitet wurden, kam es erst 1982 zu einer Wiederaufnahme der Reformdiskussionen.

Maßgeblich daran beteiligt waren die Veränderungen des deutschen Jugendstrafrechts durch das Projekt *Gemeinnützige Arbeit statt Strafe* als außergerichtliche Reaktionsform. Das Projekt wurde 1978 in Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht und der Jugendgerichtshilfe München entwickelt und wurde später unter der Bezeichnung *Brücke* bekannt. Die Projektmitarbeiter kümmerten sich um die Bereitstellung von Arbeitsangeboten und übernahmen damit die Organisation von gerichtlichen Arbeitsauflagen. Sie übernahmen die Aufsicht bei der Arbeit, die Betreuung der Jugendlichen und erstatteten dem Gericht einen abschließenden Bericht (vgl. Bogensberger 1992 :115 -116).

Stigmatisierende Auswirkungen auf die jugendlichen Straftäter aufgrund der zwingend vorgeschriebenen Verständigungen u.a. der Schulen und des Arbeitgebers wurden erstmalig ernsthaft diskutiert und für reformbedürftig gefunden.

„So traten neben die Verurteilung und Registrierung meist starke Erschwernisse im weiteren Fortkommen der Jugendlichen (Entfernung aus der Schule, Verlust der Lehrstelle etc), die in der Regel in keinem Verhältnis mehr zu dem von ihnen gesetzten Fehlverhalten standen“ (Jesionek 1988 :166, zit. n. Bogensberger 1992:117).

Die Reformdiskussionen wurden nicht nur im Fachbereich der Jugendrichter geführt, sondern waren u.a. auch Thema bei der 1982 stattgefundenen Tagung der Österreichischen Juristenkommission. Somit konnte Ende 1982 ein

Ministerialentwurf zu einem JGG zur Begutachtung vorgelegt werden (vgl. Jesionek 1994: 19).

Der schleppende Fortgang der Jugendstrafrechtsreform führte dazu, dass sich Jugendrichter, Sozialarbeiter und Bewährungshelfer 1984 zu einem interdisziplinären Meinungsaustausch zusammenfanden, um einen Weg zu finden, der auf Basis des geltenden Rechts informelle Reaktionsformen zulassen würde (vgl. Bogensberger 1992: 128).

„Die Suche nach alternativen Reaktionsformen auf jugendliches Fehlverhalten kreiste vor allem um die Idee der ‚Entstaatlichung der Konfliktaustragung‘ und um die Möglichkeiten einer Rückführung der Bewältigung (Aufarbeitung, Schlichtung, Regelung) von Konflikten in den gesellschaftlichen Bereich; weiters wurde auch die stärkere Berücksichtigung von Opferinteressen als vordringlich angesehen“ (Bogensberger 1992: 129).

Der *Modellversuch Konfliktregelung* startete 1985 in Linz, Salzburg, Hallein und Wien.

Die überaus erfolgreichen Ergebnisse dieses Versuches mündeten in einer neuerlichen Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Rechtspflege bei Jugendstrafsachen. Das Jugendgerichtsgesetz 1988 trat am 1.1.1989 in Kraft (vgl. Bogensberger 1992: 156).

3.2. Jugendgerichtshilfe

Den Bereich *Jugendgerichtshilfe* gab es schon bevor dieser 1928 gesetzlich anerkannt wurde. Einzelne private Initiativen nahmen sich der jugendlichen Delinquenten an und unterstützten den Jugend- und Vormundschaftsrichter durch Erforschung des sozialen Umfeldes des Jugendlichen.

Diese Helferorganisationen führten am 1. September 1911 zum Zusammenschluss des Komitees für Jugendgerichtshilfe in Wien, dem sich eine Vielzahl von Institutionen anschloss (vgl. Lukacs 1987: 1-3).

Erstmals wurde die Jugendgerichtshilfe im JGG von 1928 verankert. Die Verantwortung der Durchführung wurde überwiegend im Bereich der Jugendfürsorge gesehen.

„Bevor das Gericht über die anzuwendenden Erziehungsmaßregeln endgültig entscheidet, hat es mit dem Jugendamt oder der Stelle für Jugendgerichtshilfe, in deren Tätigkeitsgebiet der Unmündige oder Jugendliche seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, das Einvernehmen zu pflegen. Übernimmt das Jugendamt oder die Jugendgerichtshilfe die Fürsorge

und die Aufsicht über die Person des Unmündigen oder Jugendlichen, so kann sich das Gericht darauf beschränken, die den Umständen angemessenen familienrechtlichen Verfügungen zu treffen und die weiteren Vorkehrungen dem Jugendamt oder der Jugendgerichtshilfe überlassen“ (JGG 1928, §2 Abs 2).

In den Durchführungsverordnungen des Bundesministeriums für Justiz von 1928 ist weiters im § 1 Abs 2 JGG festgehalten:

„Wo Jugendämter oder besondere Einrichtungen für Jugendgerichtshilfe bestehen, hat sich das Gericht in erster Linie an diese zu wenden“ (JGG, Durchführungsverordnungen 1928, § 1 Abs 2).

Um dem im Gesetz zum Ausdruck kommenden Erziehungsgedanken gerecht zu werden, bedurfte es einer besonders sorgfältigen Ermittlung der Persönlichkeit des jugendlichen Täters. So wurde dem Gericht mit der Jugendgerichtshilfe eine nicht juristische Institution zur Seite gestellt, und es entstand eine verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Fürsorge und Strafrecht.

Die traditionelle Aufgabenzuschreibung der Jugendgerichtshilfe wurde darin gesehen, den Jugendrichter bestmöglich zu unterstützen.

Die Jugendgerichtshilfe sollte eine umfangreiche Erhebung über die Entwicklungs- und Lebenssituation des Jugendlichen durchführen und dem Gericht Vorschläge unterbreiten, ob der Jugendliche in seiner Umgebung bleiben könne oder eine Unterbringung in einer Familie oder Erziehungsanstalt erforderlich sei (vgl. JGG 1928 , Durchführungsverordnungen § 2 Abs 1 u. 2).

Die Vertreter der Justiz waren überzeugt von der Eignung der Fürsorge, den sozialpädagogischen Bezug herzustellen.

„Die Mitarbeiter der JGH sollten sich auf den Standpunkt der Leute stellen, sich in ihre Lage versetzen, ihr Interesse wahrnehmen – Und doch dabei klug [sein] wie die Schlangen! Alles hören, alles sehen, kombinieren und – zwischen Tür und Angel – einen kleinen Klatsch zum Schluss anfangen“ (Trenczek 2003:15).

Eine weitere Aufgabe der Jugendgerichtshilfe bestand in der Schutzaufsicht als Haupterziehungsmittel. Die Schutzaufsicht wird einerseits als Vorläufer der Bewährungshilfe gesehen (vgl. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, 1987:33) und andererseits als die Vorstufe der Erziehungshilfe in der Jugendwohlfahrt (vgl. Müller 2001:96).

Nach § 15 Abs 1 der Durchführungsverordnung des JGG von 1928 hat

„...die Schutzaufsicht führende Person (...) nach den allfälligen näheren Weisungen des Gerichtes den Schützling in angemessenen Zeitabständen in

der Wohnung, Dienst- oder Arbeitsstelle, in der Schule, im Hort usw. zu besuchen und seinen Lebenswandel und Umgang in möglichst unauffälliger Weise zu überwachen“.

Problematisch war die Doppelfunktion der Jugendgerichtshilfe, einerseits Unterstützung für den Jugendlichen und andererseits Hilfsorgan für das Gericht zu sein.

„Als Gerichtshilfe soll sie im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ermitteln, berichten und überwachen. Als Jugendhilfe soll sie junge Menschen durch Angebote in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und somit deren Rechtsansprüche auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit garantieren“ (Müller 2001:93).

Mit dem JGG 1961 wurde die Bewährungshilfe als eigenständige Institution verankert (vgl. Bogensberger 1992:87).

Die Aufgabe der ehemaligen *Schutzaufsicht* war damit in die Aufgabe *Bewährungshilfe* übergegangen.

Die darauf folgenden Jahre brachten keine wesentlichen Änderungen für die Jugendgerichtshilfe.

Mit dem JGG von 1988 wurden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe erweitert. Hinzugekommen sind z.B. die Übernahme der Verteidigung in bezirksgerichtlichen Strafsachen, die Hilfe bei der Haftentscheidung und die Krisenintervention (vgl. Bogensberger 1992:181).

Bogensberger unterteilt die sozialarbeiterischen Kompetenzen nach dem JGG 1988 folgendermaßen: Die Jugendwohlfahrt betreut die nicht straffälligen Jugendlichen. Straffällige Jugendliche mit längerem Betreuungsbedarf werden von der Bewährungshilfe und delinquente Jugendliche mit kurzer Betreuungsdauer von der Jugendgerichtshilfe betreut (vgl. Bogensberger 1992: 181).

Die Jugendgerichtshilfe in Österreich gehört grundsätzlich zum Aufgabenbereich der Jugendwohlfahrt. Ausnahme ist die Wiener Jugendgerichtshilfe¹, die dem Bundesministerium für Justiz unterstellt ist.

Der Terminus *Jugendgerichtshilfe* wird in dieser Arbeit als ein der Jugendwohlfahrt zugeschriebener Tätigkeitsbereich verwendet, unabhängig, ob die Durchführung dieses Aufgabenbereiches im Rahmen der Familiensozialarbeit durchgeführt wird oder ein eigener Fachbereich dafür besteht.

¹ genauere Erläuterungen finden sich im Kapitel 5, Jugendgerichtshilfe

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1. Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG 1989)

Die 80er Jahre haben sich für das Jugendrecht als bedeutsam herausgestellt, da sowohl das Jugendgerichtsgesetz 1988 als auch das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 verabschiedet wurden.

Die Kompetenzen der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge sind gemäß Art. 12 Abs 1 Z 1 der Bundesverfassung in Grundsatzgesetzgebung Angelegenheit des Bundes, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung obliegt den Ländern.

Rechtsgrundlage ist daher das Grundsatzgesetz des Bundes, JWG 1989, idF BGBl. Nr. 135/2000, das einen gesamtösterreichischen Rahmen für die Jugendwohlfahrt vorgibt.

Die Länder haben diesen konkretisiert und auf ihre spezifischen Bedingungen angepasst.

Die gesetzlich zugeteilten Aufgaben werden durch die Organe des Landes, d. h. die Bezirksverwaltungsbehörden (Magistrate und Bezirkshauptmannschaften) und die Landesregierung wahrgenommen.

Der nachfolgende Exkurs bezieht sich ausschließlich auf für die vorliegende Arbeit relevante Aussagen des OÖ JWG 1991, und ist daher nicht vollständig.

4.1.1. Auftrag der Jugendwohlfahrt

Gemäß § 1 Abs 2 OÖ JWG hat die öffentliche Jugendwohlfahrt die persönliche und soziale Entfaltung Minderjähriger und deren Pflege und Erziehung durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu sichern.

4.1.2. Rechte und Pflichten der Jugendwohlfahrt

Eingriffe in familiäre Bereiche dürfen nur insoweit stattfinden, als dies zum Wohl des Minderjährigen erforderlich ist, d. h. wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht mehr gewährleisten, insbesondere bei

Anwendung von Gewalt oder Zufügung von physischem oder psychischem Leid (vgl. § 2 Abs 1 OÖ JWG).

Weiters hat die Jugendwohlfahrt die grundlegende Bedeutung der Familie für die Entwicklung des Minderjährigen zu beachten. Sie hat daher die Familie bei ihren Aufgaben in der Pflege und Erziehung zu beraten und zu unterstützen und sie zu befähigen, ihre Aufgaben der Pflege und Erziehung selbst wahrzunehmen (vgl. § 2 Abs 2 OÖ JWG).

Es ist stets auf die Entwicklung, Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Bedürfnisse des Kindes bzw. des Jugendlichen, Rücksicht zu nehmen (vgl. § 6 Abs 2 OÖ JWG).

Die Jugendwohlfahrt hat das soziale Umfeld des Minderjährigen mit einzubeziehen. Wichtige soziale Bindungen sind zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen, und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist anzustreben (vgl. § 6 Abs 2 OÖ JWG).

4.1.3. Grundprinzipien der Jugendwohlfahrt

- *Subsidiarität:*

Subsidiarität bedeutet, dass Eingriffe in die Familie auf das gelindeste Maß zu beschränken sind. Die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen obliegt zunächst der Familie. Die familiäre Autonomie und die Privatsphäre sind verfassungsrechtlich verankert. Der Jugendwohlfahrt kommt hier zunächst eine beratende und unterstützende Funktion zu. Erst wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl ihrer Kinder nicht mehr gewährleisten, hat die Jugendwohlfahrt im jeweils erforderlichen Maß einzuschreiten (vgl. § 2 Abs 1 OÖ JWG 1991).

- *Gewaltfreie Erziehung:*

Wird in der Erziehung Gewalt eingesetzt oder seelisches Leid zugefügt, verpflichtet sich der Jugendwohlfahrtsträger im § 2 Abs 1 OÖ JWG 1991 zum Einschreiten. Damit ist gesetzlich klargestellt, dass keine Gewalt oder die Zufügung seelischen Leides mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist.

- Die *Individualität der Maßnahmen* berücksichtigt die individuellen Anlagen, Fähigkeiten und Bedürfnisse der Betroffenen (vgl. § 6 Abs 2 OÖ JWG 1991).
- *Verschwiegenheit*:
Die Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt sind über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Geheimhaltung verpflichtet, wenn diese im überwiegenden Interesse einer Person geboten ist (vgl. § 9 JWG).
- *Fachlichkeit und Professionalität*:
Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist unter Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse und der daraus entwickelten Methoden zu gewähren (vgl. § 6 Abs 1 OÖ JWG 1991).

4.1.4. Handlungsformen der Jugendwohlfahrt

Der Jugendwohlfahrt stehen zwei Kategorien von Handlungsformen zur Verfügung: *Soziale Dienste* (§§ 12 bis 19 OÖ JWG) und *Erziehungshilfen* (§§ 35 bis 48 OÖ JWG).

Soziale Dienste sind Angebote zur Deckung gleichartiger, allgemeiner Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien. Erwähnt seien hier die Familiendienste, die der Stärkung und Entlastung der Familien dienen und die Familie in ihrer Erziehungsarbeit unterstützen soll. Ein weiteres Angebot im Rahmen der Sozialen Dienste sind die Dienste für Kinder und Jugendliche, die ihnen Hilfen zur Bewältigung von Problemen, die im Zusammenhang mit ihrer Persönlichkeitsentwicklung, ihrem familiären oder sozialen Umfeld stehen, anbieten.

Erziehungshilfen sind Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt, die im Einzelfall erforderlich sind, wenn Pflege und Erziehung durch die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht ausreichend gewährleisten. Beide erfolgen entweder mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder gegen deren Willen. Dabei ist jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme vorzusehen (vgl. § 35 Abs 1 bis 3 OÖ JWG).

Die Erziehungshilfen lassen sich in *Unterstützung der Erziehung* und in *Volle Erziehung* einteilen:

- *Unterstützung der Erziehung:*

Hier verbleibt der Minderjährige im bisherigen Familienverband. Die Unterstützung soll in erster Linie dazu dienen, die Voraussetzung für die Erziehung des Minderjährigen in der Familie zu verbessern und den Verbleib in der Familie zu sichern (vgl. § 36 Abs 1 OÖ JWG).

- *Volle Erziehung:*

Volle Erziehung ist zu leisten, wenn eine Unterstützung der Erziehung als nicht zielführend erscheint. Dem Minderjährigen ist daher die Volle Erziehung durch Unterbringung in einem Heim, in einer Pflegefamilie, in einer Wohngemeinschaft, in einem Kinderdorf oder in einer ähnlichen Einrichtung zu gewähren (vgl. § 37 Abs 1 OÖ JWG).

Bei Säuglingen und Kleinkindern wird der Pflegefamilie oder in begründeten Einzelfällen einem Kinderdorf der Vorrang gegeben (vgl. § 37 Abs 2 OÖ JWG).

Stimmen die Erziehungsberechtigten der Maßnahme der Erziehungshilfe (Unterstützung der Erziehung oder volle Erziehung) zu, erfolgt eine schriftliche Vereinbarung. Dabei handelt es sich um eine *freiwillige Erziehungshilfe* (§ 38 OÖ JWG).

Demgegenüber steht die *Erziehungshilfe gegen den Willen* (§ 39 OÖ JWG) der Erziehungsberechtigten. Wenn diese einer notwendigen Unterstützung der Erziehung oder vollen Erziehung nicht zustimmen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei Gericht gemäß § 215 ABGB die entsprechende gerichtliche Verfügung zu beantragen.

4.2. Jugendstrafrecht

4.2.1. Aufgaben und Ziele

Das Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht, das auf jugendliche Täter in der Übergangsphase zwischen strafunmündigen Heranwachsenden und voll strafmündigen Erwachsenen anzuwenden ist.

Das JGG unterscheidet zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Kinder sind Personen unter 14 Jahren, die strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

Mit dem Begriff Jugendliche werden Personen definiert, die bereits 14 Jahre alt sind, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als junge Erwachsene bezeichnet das JGG Personen, die eine Straftat nach Vollendung des 18. Lebensjahres aber noch vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen haben.

Dem Umstand, dass jungen Menschen nicht nur ihre Verantwortung für strafrechtlich relevante Handlungen zu verdeutlichen, sondern auch auf deren Entwicklung und soziale Integration zu achten ist, versucht der Gesetzgeber gerecht zu werden.

Das Ziel des Jugendstrafrechts ist es, verhaltenssteuernd zu sein, d.h. auf ein *Legalverhalten* hinzuwirken und in diesem Sinn den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten. Dieser Weg soll mit pädagogischen Angeboten verfolgt werden.

Delinquenz von Kindern und Jugendlichen kann aus entwicklungspsychologischer Sicht auf ein notwendiges jugendliches Experimentieren mit Normgrenzen zurückgeführt werden (vgl. Albrecht 2000:20).

Zusätzlich weist Albrecht auf kriminologische Erkenntnisse hin, dass repressive Eingriffe des Staates zu Etikettierung, Stigmatisierung und sozialer Ausgrenzung führen und somit neuerliche Delinquenz zur Folge haben können (vgl. Albrecht 2000:20).

Das JGG 1988 wurde dieser Schutz- und Toleranzfunktion für die Lebensphase Jugend insofern gerecht, als es differenzierte Reaktionsmöglichkeiten bot (vgl. Albrecht 2000:VII).

Neben der Möglichkeit eines Außergerichtlichen Tatausgleichs sah das Gesetz auch eine vorläufige Einstellung des Verfahrens auf Probe oder gegen Auflagen vor. Zusätzlich sind besondere Schutzbestimmungen für Jugendliche hinsichtlich Untersuchungshaft, Beiziehung einer Vertrauensperson und auch die Rechte des gesetzlichen Vertreters festgehalten (vgl. Maleczky 2001:14).

Seit 2001 ist es möglich, Reaktionen in Form von diversionellem Vorgehen zu setzen, z. B. durch Geldleistungen, Probezeit, gemeinnützige Leistungen oder Außergerichtlichen Tatausgleich. Vorteile dabei sind ein kürzeres Verfahren, eine

schnellere Reaktion auf jugendliche Delinquenz und eine raschere Schadensgutmachung im Hinblick auf das Opfer (vgl. Loderbauer 2004:119).

„Wenn es möglich ist, einen jugendlichen Täter innerhalb kurzer Zeit in einem direkten Gespräch mit dem von ihm an der Gesundheit oder am Vermögen verletzten Opfer zu konfrontieren oder auf das Auftreten besonderer entwicklungsbedingter oder familiärer Probleme durch die rasche Beigebung eines Bewährungshelfers zu reagieren, dann hat auch der Täter eine wesentlich größere Chance, dass sein delinquentes Verhalten ein ‚einmaliger Ausrutscher‘ ist und bleibt“ (Loderbauer 2004:119).

Mit dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 wurde die Volljährigkeit auf 18 Jahre herabgesetzt, als Reaktion darauf wurden mit der JGG-Novelle 2001 Bestimmungen für junge Erwachsene² eingeführt.

4.2.2. Familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen³

§ 2 Abs 1 JGG besagt, dass bei Straftaten von Unmündigen oder Jugendlichen zu prüfen ist, ob familien- oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen zu treffen sind. Ob Verfügungen zu treffen sind, entscheidet grundsätzlich das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht, welches dabei das Außerstreitgesetz anwendet. Ist gegen einen Jugendlichen ein Strafverfahren anhängig, entscheidet das Strafgericht (vgl. § 2 Abs 2 JGG).

4.2.3. Straflosigkeit von Unmündigen und Jugendlichen (§ 4 JGG)

§ 4 Abs 1 JGG besagt, dass Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, nicht strafbar sind.

Nach § 4 Abs 2 Z 2 JGG sind 14- und 15jährige Täter dann straflos, wenn sie kein schweres Verschulden trifft und keine besonderen Gründe geboten scheinen, sie von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Weiters sind Jugendliche nicht strafbar, wenn sie noch nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (vgl. § 4 Abs 2

² Junge Erwachsene nach dem JGG sind Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres aber noch vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Straftat begangen haben.

³ Die Möglichkeiten jugendwohlfahrtsrechtlicher Verfügungen finden sich im ABGB und dem jeweiligen (Landes-)Jugendwohlfahrtsgesetz

Z 1 JGG) und wenn die Voraussetzungen des § 42 StGB⁴ vorliegen (vgl. § 4 Abs 2 Z 3 JGG).

4.2.4. Weitere Reaktionsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht

Das StGB kennt Freiheitsstrafen, Geldstrafen und vorbeugende Maßnahmen.

Grundsätzlich gilt, dass strafbar nur ist, wer schuldhaft handelt (§ 4 StGB).

Das Höchstmaß aller angedrohten Geld- und Freiheitsstrafen wird im Jugendstrafrecht auf die Hälfte herabgesetzt, ein Mindestmaß entfällt.

§ 5 JGG erläutert nachfolgende *Besonderheiten der Ahndung von Jugendstraftaten*:

An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Androhung einer Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder lebenslang tritt

a) wenn der Jugendliche die Tat nach Vollendung des 16. Lebensjahres begangen hat, die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren, sonst

b) die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

Die Androhung einer Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren wird ersetzt durch die Strafdrohung von 6 Monaten bis 10 Jahren (vgl. Maleczky 2001:20).

Bei einer bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Straftat ist gemäß § 37 StGB anstelle einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verhängen (vgl. Maleczky 2001:23).

§ 6 Abs 1 JGG regelt das *Absehen von der Verfolgung* einer Jugendstraftat durch die Staatsanwaltschaft und durch das Gericht, sofern es sich um eine Tat handelt, die mit nicht mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht ist, eine Diversion aus spezialpräventiven Gründen nicht geboten scheint und die nicht den Tod eines Menschen zur Folge hat.

Wenn es erforderlich scheint, den Verdächtigen über das Unrecht der Tat zu belehren, so erfolgt dies auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das zuständige

⁴ Ist die von Amts wegen zu verfolgende Tat nur mit einer Geldstrafe, mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht, so ist die Tat nicht strafbar, wenn die Schuld des Täters gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat oder (...) die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind (z. B. kleinere Sachbeschädigungen oder Diebstähle)

Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht. Ansonsten ist der Verdächtige zu verständigen, dass von der Verfolgung abgesehen wird (vgl. § 6 Abs 2 JGG).

Die Möglichkeit, das Verfahren nach § 6 JGG einzustellen besteht auch für das Gericht und zwar bis zum Ende der Hauptverhandlung (vgl. § 6 Abs 3 JGG).

§ 7 JGG regelt die Möglichkeiten von *Diversion* bei Jugendstraftaten.

Nach Loderbauer müssen dazu aber auch die Diversionsvoraussetzungen der §§ 90 a und b Strafprozessordnung (StPO) vorliegen.

Ein diversionelles Vorgehen ist daher möglich wenn

- eine hinreichende Klärung des Sachverhalts vorliegt,
- die Schuld nicht als schwer anzusehen ist,
- general- und spezialpräventive Argumente nicht dagegen sprechen und
- die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge hatte (vgl. Loderbauer 2004: 126).

Das Gesetz sieht folgende Diversionsmöglichkeiten vor:

„Die Zahlung eines Geldbetrages (§ 90c StPO) soll nur vorgeschlagen werden, wenn anzunehmen ist, dass der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt wird, über die der Verdächtige selbständig verfügen darf und ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens verfügen kann“ (§ 7 Abs 2 JGG).

„Gemeinnützige Leistungen (§ 90d StPO) von Jugendlichen dürfen täglich nicht mehr als 6 Stunden, wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden und insgesamt nicht mehr als 120 Stunden in Anspruch nehmen“ (§ 7 Abs 3 JGG).

Sie müssen binnen 6 Monaten erbracht werden (vgl. § 90d Abs 3 StPO).

Die *Bestimmung einer Probezeit* (§ 90f StPO) von einem Jahr bis zu zwei Jahren kann entweder alleine, mit bestimmten Pflichten, die als Weisungen nach § 51 StGB erteilt werden können, oder mit Betreuung durch Bewährungshilfe (§ 52 StGB) verbunden werden.

Ziel des *Außergerichtlichen Tatausgleiches* (§ 90g StPO) ist es, mit einem neutralen Vermittler einen fairen Ausgleich zwischen Opfer und Täter zu ermöglichen. Die Zustimmung des Verletzten ist gemäß § 7 Abs 4 JGG keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Außergerichtlichen Tatausgleichs (vgl. Loderbauer 2004: 126-127).

Zwei weitere Reaktionsmöglichkeiten finden sich in den §§ 12 und 13 JGG. Nach § 12 JGG *Schuldspruch ohne Strafe* wird der Jugendliche schuldig erkannt, ohne dass die Tat eine Strafe nach sich zieht.

Beim *Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe* nach § 13 JGG behält sich das Gericht den Strafausspruch innerhalb einer Probezeit von einem bis drei Jahren vor.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Bewährungshilfe anzuordnen oder sonstige Weisungen auszusprechen.

Ein *endgültiges Absehen des Strafausspruches* erfolgt nach Ablauf der Probezeit in § 15 Abs 3 JGG, es sei denn, der Jugendliche hat innerhalb der Probezeit eine neuerliche Straftat begangen, Weisungen nicht befolgt oder sich dem Bewährungshelfer entzogen (vgl. § 15 Abs 1 JGG).

§ 16 Abs 1 JGG besagt, dass der *nachträgliche Ausspruch der Strafe* eines Antrages der Staatsanwaltschaft bedarf (vgl. Maleczky 2001: 26-27).

§ 18 JGG behandelt die Möglichkeit einer *vorzeitigen Beendigung der Probezeit* bei einem Schuldspruch nach §13 JGG (Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe) sowie bei Entscheidungen nach § 43 StGB (bedingte Strafnachsicht) und § 17 JGG (bedingte Entlassung). Voraussetzung ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Verurteilte keine weiteren strafbaren Handlungen begehen wird und ein Jahr der Probezeit bereits abgelaufen ist (vgl. Maleczky 2001: 28-29).

4.2.5. Strafverfahren in Jugendstrafsachen

Die Verfahrensbestimmungen im Strafverfahren gegen Jugendliche sind grundsätzlich in der StPO geregelt. Sonderbestimmungen für Jugendliche finden sich in den §§ 23 – 46 JGG.

4.2.5.1. Zuständigkeit

§ 29 JGG erklärt jene Gerichte als örtlich zuständig, in deren Sprengel der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat⁵; bei jungen Erwachsenen richtet sich die örtliche Gerichtszuständigkeit nach dem Tatort. Bei der sachlichen Zuständigkeit werden keine Unterschiede zwischen Strafsachen

⁵ *Gewöhnlicher Aufenthalt* bezeichnet den Ort eines regelmäßigen, über eine gewisse Zeitspanne andauernden Aufenthaltes.

Jugendlicher, junger Erwachsener oder Erwachsener gemacht. Die jeweilige Zuständigkeit richtet sich nach der Strafdrohung.

- Beim **Bezirksgericht** ist der Bezirksrichter zuständig für alle Straftaten, die mit nicht mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.
- Beim **Landesgericht** ist der **Einzelrichter** zuständig bis zu einer Strafdrohung von maximal 5 Jahren und wenn die strafbare Handlung nicht dem Schöffengericht oder Geschworenengericht zugewiesen wird.
- Das **Schöffengericht** ist zuständig, wenn die Strafdrohung 5 Jahre übersteigt und für strafbare Handlungen nach § 13 Abs 2 Z 2 bis 7 StPO⁶.
- Das **Geschworenengericht** (§ 27 Abs 1 JGG) ist zuständig für strafbare Handlungen⁷ (§ 14 Abs 1 Z 1 bis 10 StPO), die mit mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind und deren gesetzliches Mindestmaß mindestens 5 Jahre beträgt, sowie für Vergehen die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind. In Fällen herabgesetzter Strafdrohung durch § 5 JGG und § 36 StGB bei Jugendlichen entscheidet ein Geschworenengericht nur über Täter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (vgl. Loderbauer 2004:163 - 164).

4.2.5.2. Wesentliche Grundsätze des Strafverfahrens

Zu den wichtigsten Grundsätzen des Strafverfahrens zählen folgende:

- Der **Anklagegrundsatz** besagt, dass ein Strafverfahren nicht ohne Anklage und nicht über den Umfang der Anklage hinaus stattfinden kann.
- Der **Offizialgrundsatz** legt fest, dass die Anklage durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat; der Privatbeteiligte ist nicht berechtigt, Anklage wegen einer Jugendstraftat zu erheben (vgl. § 44 Abs 1 und 2 JGG).
- Der **Legalitätsgrundsatz** verpflichtet die Staatsanwaltschaft, jedes ihr bekannt gewordene Officialdelikt zu verfolgen. Eine Abschwächung im Jugend Strafverfahren ist durch den § 6 JGG (Absehen von der

⁶ Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord, Tötung eines Kindes bei der Geburt, Räuberischer Diebstahl, minderschwerer Raub, geschlechtliche Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, sexueller Missbrauch von Unmündigen, Landfriedensbruch, Landzwang, Missbrauch der Amtsgewalt und § 28 Suchtmittelgesetz

⁷ Hochverrat, staatsfeindliche Delikte, Landesverrat, Störung der Beziehung zum Ausland usw.

Verfolgung) gegeben, ausgenommen die Tat hat den Tod eines Menschen zur Folge, oder es scheint eine Verfolgung der Tat aus generalpräventiven Gründen erforderlich.

- Der **Grundsatz der Mündlichkeit** erfährt im Jugendstrafverfahren eine geringfügige Einschränkung. Mit Zustimmung des Beschuldigten, des gesetzlichen Vertreters und der Staatsanwaltschaft kann zum Schutz des Jugendlichen auf die Verlesung der Jugenderhebungen verzichtet werden (vgl. § 43 Abs 2 JGG).
- Der **Grundsatz der Unmittelbarkeit** bedeutet, dass zur Urteilsfindung nur das verwendet werden darf, was in der Hauptverhandlung unmittelbar vorgetragen wird.
- Auch der **Grundsatz der Öffentlichkeit** erfährt im § 42 Abs 1 JGG eine Einschränkung. Die Öffentlichkeit ist von Amts wegen oder auf Antrag bei der Hauptverhandlung auszuschließen, wenn dies im Interesse des Jugendlichen geboten ist.
- Der **Grundsatz der freien Beweiswürdigung** besagt, dass der Richter, die Richterin alle Beweisergebnisse einer sorgfältigen Abwägung und Würdigung unterziehen muss. Das Urteil ist so zu begründen, dass alle Überlegungen, die dazu geführt haben, auch durch die Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.
- Der **Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“** ist Ausdruck für die Unschuldsvermutung, d.h. wenn dem Richter nach abgeschlossener Beweiswürdigung noch Zweifel an der Schuld des Täters verbleiben, hat ein Freispruch zu erfolgen.
- Der **Grundsatz der Laienbeteiligung** ist, wie auch die Öffentlichkeit des Verfahrens, als Kontrollinstrument der Rechtssprechung gedacht. Bei schwerwiegenden oder so genannten politischen Delikten sind Schöffen und Geschworene⁸ beizuziehen (vgl. Loderbauer 2004: 164-165).

4.2.5.3. Verfahrensbeteiligte

Grundsätzlich sind am Jugendstrafverfahren dieselben Institutionen beteiligt wie im Erwachsenenstrafrecht. Neben dem Beschuldigten sind das die

⁸ Schöffengericht: 2 Berufsrichter u. 2 Laienrichter, Geschworenengericht: 3 Berufsrichter u. 8 Geschworene

Staatsanwaltschaft, das Gericht und im Verfahren am Gerichtshof ein Verteidiger. Im bezirksgerichtlichen Verfahren obliegt die Entscheidung, ob die Beistellung eines Verteidigers notwendig scheint, dem zuständigen Richter (§ 39 Abs 1 Z 2 JGG). Liegen die Voraussetzungen für eine Anwaltpflicht vor, besteht für Jugendliche ein Anspruch auf einen Pflichtverteidiger. Diese Verteidigung ist für den Jugendlichen kostenfrei.

Nach § 30 JGG sind im Jugendstrafverfahren pädagogisch besonders geeignete Personen zu befassen. Die Staatsanwaltschaften haben Abteilungen mit eigenen **Jugendstaatsanwälten**,⁹ und das Gericht ist mit speziellen **Jugendrichtern** besetzt. Auch **Laienrichter**¹⁰ müssen pädagogisch qualifiziert sein.

Nach § 37 Abs 1 JGG kann der jugendliche Beschuldigte¹¹ bei der polizeilichen Einvernahme und förmlichen Vernehmung, wie auch bei der förmlichen Vernehmung durch das Gericht, die Beiziehung einer **Vertrauensperson** verlangen. Folgende Personen dürfen als Vertrauenspersonen hinzugezogen werden: gesetzliche Vertreter, Erziehungsberechtigte, Angehörige, Lehrer, Erzieher, Vertreter der Jugendwohlfahrtsbehörde, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe. Über dieses Recht ist der Beschuldigte rechtzeitig zu belehren.

Neben dem Beschuldigten wirken auch dessen **gesetzliche Vertreter** im Verfahren mit. In der Regel sind das die Eltern bzw. diejenige Person oder Institution, die im Rahmen der Obsorge die gesetzliche Vertretung innehat.

Da die Jugendlichen noch minderjährig sind, sind sie gegenüber den Behörden durch diese zu vertreten.

Die Rechte des gesetzlichen Vertreters¹² sind grundsätzlich jenen des Beschuldigten gleichgestellt, es sei denn, der gesetzliche Vertreter ist einer strafbaren Handlung verdächtig.

Das Gericht hat dem gesetzlichen Vertreter weiters Mitteilungen über die Anklageschrift, den Strafantrag, Schuldsprüche, die Verhängung, Fortsetzung

⁹ Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft liegt vor allem in der Erhebung und Vertretung der Anklage, weswegen sie auch Anklagebehörde genannt wird (§ 29 StPO Anmerkung 1).

¹⁰ Schöffen und Geschworene

¹¹ Dieses Recht gilt auch für junge Erwachsene.

¹² Recht auf: Gehör, Akteneinsicht, das Vorbringen von Tatsachen und ein Frage- und Antragsrecht; weiters ein Einspruchsrecht – auch gegen den Willen des Beschuldigten - und das Recht, Rechtsmittel zu ergreifen (§ 38 Abs 1 und 3 JGG).

oder Aufhebung von Haft und sonstigen gerichtliche Entscheidungen, wie z. B. Anordnung der vorläufigen Bewährungshilfe, zu machen.

Der **Verteidiger** ist verpflichtet, wie im Verfahren gegen Erwachsene, die Rechte seines Mandanten bestmöglich zu wahren.

Gemäß Art. 6 Abs 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hat jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig zu gelten.

„Hier setzt die Verantwortung des Verteidigers für seinen Mandanten ein. Ihm fällt im rechtsstaatlichen Gefüge des Strafprozesses die Aufgabe zu, die Rolle des rechtsstaatlichen Garanten der Unschuldsvermutung zu übernehmen“ (Bessler 2000: 16).

Inwieweit Verteidiger den im Jugendstrafverfahren hinzukommenden Erziehungsgedanken mitberücksichtigen (sollen), ist aus dem Gesetz nicht ableitbar.

„So wie der Jugendliche insgesamt im Jugendstrafverfahren aufgrund seiner noch nicht abgeschlossenen Entwicklung zum Erwachsenen ‚jugendadäquat angepackt‘ werden sollte, muss auch der Jugendstrafverteidiger in dem Bewusstsein agieren, dass er der Jugendlichkeit seines Mandanten und der besonderen Situation, die das Verfahren für ihn mit sich bringt, Rechnung tragen muss. Der Verteidiger müsse sich auf die Persönlichkeit seines jungen Mandanten mehr als in anderen Mandatsverhältnissen einlassen...“(Bessler 2000:25).

Wird der Beschuldigte bereits durch die Bewährungshilfe¹³ betreut, ist auch der Bewährungshelfer der Verhandlung beizuziehen (vgl. § 40 JGG).

Gemäß § 52 Abs 1 StGB hat sich der Bewährungshelfer mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Weiters soll er Hilfestellung leisten, um wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken und vor allem Unterkunft und Arbeit zu finden.

Der Bewährungshelfer hat dem Gericht in jedem Fall sechs Monate nach Anordnung der Bewährungshilfe und bei deren Beendigung über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zu berichten (vgl. § 52 Abs 3 StGB).

¹³ Implementierung der Bewährungshilfe bereits im Vorverfahren oder in einem früheren Strafverfahren

Ansonsten ist der Bewährungshelfer im Interesse seines Klienten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Eine weitere Verfahrensbeteiligung obliegt den Organen der **Jugendgerichtshilfe**.

Da die vorliegende Arbeit die Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Gericht im jugendlichen Strafverfahren zum Thema hat, wird der Jugendgerichtshilfe ein eigenes Kapitel gewidmet.

4.2.6. Verwahrungs- und Untersuchungshaft

Untersuchungshaft darf nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft und bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachts verhängt werden.

Weiters muss ein Haftgrund vorliegen, die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, die Anwendung gelinderer Mittel nicht möglich sein, Anklage erhoben und der Beschuldigte vernommen worden sein. Die Untersuchungshaft darf nicht verhängt werden, wenn sie außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe steht (vgl. § 180 StPO).

Typische Haftgründe sind: Flucht-, Verdunkelungs-, Tatbegehungs- und Ausführungsgefahr (vgl. § 180 Abs 2 StPO).

Die Verwahrungs- und Untersuchungshaft über Jugendliche darf gemäß § 35 Abs 1 JGG in Verbindung mit den §§ 175 und 180 StPO nur verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn ihr Zweck durch familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen, allenfalls in Verbindung mit einem gelinderen Mittel (§ 180 Abs 5 StPO) nicht erreicht werden kann.

„Abs 1 (§ 35 JGG, Anm. d. Verf.) trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Verwahrungs- und Untersuchungshaft nur als letzter Ausweg angesehen werden soll, wenn andere Mittel nicht ausreichen“ (Jesionek 1994:179).

Zusätzlich müssen bei der Verhängung von Untersuchungshaft über Jugendliche und junge Erwachsene die Nachteile der Haft für die Entwicklung und das Fortkommen des Jugendlichen berücksichtigt werden (vgl. § 35 Abs 1 JGG). Die Voraussetzungen der Verhängung der Untersuchungshaft dürfen nicht außer Verhältnis zur Sache und der zu erwartenden Strafe stehen. Diese besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung ist eine der Sonderbestimmungen für Jugendliche, die sich in den §§ 35 und 36 JGG finden. Es handelt sich hier um

kürzere Haftstrafen (§ 35 Abs 3 JGG), besondere Mitwirkungsrechte und Verständigungspflichten¹⁴ (§ 35 Abs 2 und 4 JGG) und Sonderregelungen über den Untersuchungshaftvollzug (vgl. Jesionek 1994:175).

Die erste Haftprüfungsverhandlung hat nach 14 Tagen zu erfolgen, die zweite nach einem Monat und jede weitere nach 2 Monaten (vgl. § 181 StPO).

Nach § 35 Abs 2 JGG ist die Jugendgerichtshilfe zu diesen Haftverhandlungen möglichst beizuziehen.

Die Untersuchungshaft über Jugendliche unterliegt zeitlichen Beschränkungen. Im bezirksgerichtlichen Verfahren und Verfahren vor einem Einzelrichter beträgt die Höchstdauer 3 Monate. Im Schöff- und Geschworenengerichtungsverfahren beträgt die Höchstdauer 6 Monate, kann aber auf 1 Jahr verlängert werden, „...wenn dies wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs der Untersuchung im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrundes unvermeidbar ist“ (§ 35 Abs 3 JGG).

Jugendliche Häftlinge sind, soweit nicht wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes eine Ausnahme geboten ist, von erwachsenen Häftlingen abzusondern, vor allem von Gefangenen, von denen ein schädlicher Einfluss zu befürchten ist (vgl. § 36 Abs 3 JGG).

4.2.7. Strafvollzug

Für den Strafvollzug gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (StVG), wobei die abweichenden Bestimmungen des JGG zu beachten sind (vgl. Loderbauer 2004: 174).

„Die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges liegen in der Erziehung zu einem den Gesetzen und den Erfordernissen der Gemeinschaft entsprechenden Verhalten und in einer Berufsausbildung (§ 53)“ (Maleczky 2001:57).

Auch die mit dem Jugendstrafvollzug betrauten Personen sollen daher über pädagogisches Verständnis verfügen (vgl. § 54 JGG).

Jugendliche sollten von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, vor allem von jenen Gefangenen, die einen schädlichen Einfluss auf den Jugendlichen ausüben könnten (vgl. § 55 Abs 2 JGG).

¹⁴ Neben den Erziehungsberechtigten sind auch ein allenfalls bestellter Bewährungshelfer, die Jugendwohlfahrt/Jugendgerichtshilfe und ein Rechtsbeistand zu verständigen.

Wesentliche Sonderbestimmungen zum Jugendstrafvollzug sind im § 58 JGG enthalten.

„Grundsätzlich werden Jugendlichen gegenüber erwachsenen Strafgefangenen weitere Freiheiten, wie insbesondere das Tragen von Zivilkleidung außerhalb der Anstalt, reichere Verpflegung, mehr Bewegung im Freien sowie die Vergabe erzieherisch nützlicher Beschäftigungsmöglichkeiten, verbunden mit mindestens zwei längeren Erholungspausen am Tag, zugestanden“ (Loderbauer 2004: 174).

Besuchsmöglichkeiten von wenigstens einer Stunde pro Woche und Postempfang sind weitere Freiheiten (vgl. § 58 Abs 7 und 6 JGG).

5. Jugendgerichtshilfe

Wie bereits unter Punkt 3.2. erwähnt, sind die Organe der Jugendgerichtshilfe in Österreich der öffentlichen Jugendwohlfahrt, d.h. entweder den Magistraten oder Bezirkshauptmannschaften, unterstellt.

Eine Ausnahme bildet die Jugendgerichtshilfe Wien¹⁵ als eigenständige Dienststelle, die fachlich dem Bundesministerium für Justiz unterstellt ist.

Überwiegend werden in der öffentlichen Jugendwohlfahrt die Agenden der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Familiensozialarbeit wahrgenommen.

In Oberösterreich gibt es zwei Sonderformen. In Wels arbeitet eine Sozialarbeiterin 20 Wochenstunden im Aufgabenbereich Jugendgerichtshilfe und 20 Wochenstunden in der Familiensozialarbeit.

Die Jugendwohlfahrt am Magistrat Linz hat einen eigenen Fachbereich Jugendgerichtshilfe, der mit zwei Personen besetzt ist. Eine Sozialarbeiterin mit 20 Wochenstunden und eine Sozialarbeiterin mit 30 Wochenstunden.

¹⁵ Die Geschichte der Wiener Jugendgerichtshilfe ist eng mit der Geschichte des Wiener Jugendgerichtshofs verknüpft. Mit dem JGG 1928 wurde ein eigener Jugendgerichtshof in Wien eröffnet. 1947 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe in den Bundesdienst übernommen und war zunächst dem Oberlandesgericht unterstellt. 1957 wurde die Jugendgerichtshilfe in den Bereich der Justiz eingegliedert. Der Jugendgerichtshof Wien wurde mit 30. Juni 2003 aufgelassen, obwohl er international in der Kooperation zwischen Jugendgericht, Jugendgerichtshilfe und Jugendwohlfahrt Vorbildfunktion einnahm. Neben dem Jugendgerichtshof Wien gab es noch ein eigenes Jugendgericht in Graz und ein Jugendbezirksgericht in Linz, die als Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichte und in Jugendstrafsachen tätig waren. Das Jugendgericht Graz wurde mit 1.1.2005 mit dem Bezirksgericht für Zivilrechtssachen vereinigt, die Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichtes Linz-Land wurde ebenfalls mit 1.1.2005 aufgehoben und mit dem Bezirksgericht Neuhofen/Krems zu einem Bezirksgericht mit Sitz in Traun vereint. Ziel der Regierung war die Schaffung einer einheitlichen Gerichtsbarkeit in Österreich.

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist nach wie vor dem Bundesministerium für Justiz unterstellt.

5.1. Gesetzliche Grundlagen der Jugendgerichtshilfe

Die gesetzlichen Grundlagen der Jugendgerichtshilfe finden sich im JWG und JGG in Verbindung mit dem StGB und StPO.

Tätigkeiten nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz sind die Begleitung des Jugendlichen und seiner Familie in dieser speziellen Krisensituation durch:

- Beratung vor und nach einer Verhandlung
- Kontaktaufnahme im Gefangenenhaus
- Erstellen von Betreuungsplänen
- Überprüfung und Beantragung jugendwohlfahrtsrechtlicher Maßnahmen.

Tätigkeiten nach dem Jugendgerichtsgesetz beinhalten:

- das Erstellen der sozialen Anamnese bzw. eines Berichtes über die augenblickliche Lebenssituation des Jugendlichen. Es sind alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienlich sind (vgl. §§ 43 Abs 1 und 48 Abs 1 JGG);
- das Einbringen von diversen Vorschlägen im Hinblick auf notwendig erscheinende und zielführende Hilfsangebote für Jugendliche (und Familien), wie z. B. die Anregung von diversionellen Maßnahmen, Bewährungshilfe, Teilnahme an Anti-Aggressionstherapie oder ein Besuch der Männerberatung (vgl. § 48 Abs 3 JGG);
- die Teilnahme an Verhandlungen beim jeweils zuständigen Gericht (vgl. § 47 Abs 2 JGG);
- die Ermittlung der maßgeblichen Umstände für die Entscheidung von Untersuchungshaft, Teilnahme an Haftprüfungsverhandlungen und Kontakte mit dem Beschuldigten während der Untersuchungshaft (vgl. § 35 Abs 2 JGG);
- den Beistand des jugendlichen Beschuldigten durch die Übernahme der Verteidigung im bezirksgerichtlichen Verfahren (vgl. § 39 Abs 2 JGG) und
- auf Verlangen des Jugendlichen als Vertrauensperson zu agieren (vgl. § 37 Abs 2 JGG).

5.2. Die Stellung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren

Mit der gesetzlichen Anerkennung der Jugendgerichtshilfe wurde dem Gericht eine nicht juristische Institution zur Seite gestellt, „um so den besonderen Erfordernissen eines täterorientierten Jugendstrafrechts gerecht zu werden“ (Bessler 2000:32).

„Es liegt auf der Hand, dass wenn die Rechtsfolgen der Jugendstraftat auf den Täter zugeschnitten sein sollen, es erforderlich ist, besonders sorgfältige Ermittlungen über die Persönlichkeit des Täters anzustellen“ (Bessler 2000:32).

Die Jugendgerichtshilfe gerät leicht in Verdacht, der Justiz verpflichtet zu sein. Im Spannungsfeld unterschiedlicher und teilweise gegensätzlicher Erwartungen von Justiz, Jugendwohlfahrt und jugendlichem Beschuldigten, erscheint es daher umso notwendiger, eine eigenständige, am Wohl des Jugendlichen orientierte Stellung zu beziehen.

Nach § 48 Abs 1 JGG haben die Vertreter der Jugendgerichtshilfe alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen oder Jugendlichen maßgebend sind.

Zur Erfüllung der Aufgaben nimmt die Jugendgerichtshilfe die im folgenden beschriebenen Funktionen wahr:

5.2.1. Ermittlungs- und Berichtsfunktion

Die Jugendgerichtshilfe soll die Persönlichkeit des Jugendlichen, seine Lebensverhältnisse und die sozialen Umstände der Tat erforschen, einen Erhebungsbericht für das Gericht anfertigen und Vorschläge zu den Rechtsfolgen der Tat unterbreiten.

Die Erforschung der Persönlichkeit und der familiären Verhältnisse ist eine der Hauptaufgaben der Jugendgerichtshilfe. Diese Ermittlung erfolgt im Vorverfahren, d. h. vor der Hauptverhandlung und bildet die Grundlage der Erstellung eines Erhebungsberichtes für die Hauptverhandlung. In der Regel ist ausreichend Zeit, nach Einlangen der gerichtlichen Information eines bereits festgelegten Hauptverhandlungstermins, dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Befindet sich der Jugendliche in Untersuchungshaft, ist eine raschere Vorgehensweise erforderlich, da die erste Haftprüfungsverhandlung nach 14

Tagen zu erfolgen hat und Erhebungen der Jugendgerichtshilfe Haftentscheidungshilfe sein können (vgl. § 181 StPO).

Entscheidende Grundlage für eine qualifizierte Berichterstattung ist der persönliche Kontakt der Jugendgerichtshilfe mit dem Beschuldigten und – so erforderlich – auch mit seinen Bezugspersonen.

In diesem Gespräch ist der Jugendliche auch über die Weiterleitung seiner Angaben an die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu informieren und ihm die Inhalte des Erhebungsberichtes nahe zu bringen.

Es ist nicht Aufgabe der Jugendgerichtshilfe den Sachverhalt aufzuklären, sondern aufzuzeigen, welchen Stellenwert die Tat im Lebenszusammenhang des Jugendlichen aufweist. Es geht also nicht um die Erhebung eines lückenlosen Lebenslaufes, sondern der Erforschung innerer Beweggründe, wie z.B. seiner Einstellung zur Tat, seiner Konflikte und deren Bewältigungsmechanismen.

Im Sinne des *Kindeswohls* geht es nicht vorrangig um die delinquente Handlung, sondern um Entwicklungsperspektiven für den Jugendlichen.

Mit zu beachten ist auch, ob die Tat nicht Ausdruck eines entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltens ist.

Vorschläge, welche Maßnahmen erforderlich sind, sollten einerseits auf die sozialpädagogischen, der Integration des Jugendlichen förderlichen Gesichtspunkte, sowie auf die Äußerung zu den Auswirkungen justizieller Sanktion beschränkt sein (vgl. Trenczek 2003: 38-39).

Es kann sich hier auch nur um eine Empfehlung handeln, die Entscheidung trifft das Gericht.

5.2.2. Hilfefunktion

Um eine beistehende Funktion übernehmen zu können, bedarf es der freiwilligen Mitarbeit des Jugendlichen. Daher ist es bereits zu Beginn des Kontaktes zum Beschuldigten unabdingbar, die Stellung und Vorgehensweise der Jugendgerichtshilfe für den Jugendlichen transparent zu machen.

Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es, den Jugendlichen und gegebenenfalls auch seine Erziehungsberechtigten durch die meist als krisenhaft empfundene Situation der Straffälligkeit und während des gesamten Verfahrens zu begleiten.

Auch die Erziehungsberechtigten sind oft erschüttert und überfordert und benötigen das Gespräch und die erforderlichen Informationen. Diese Überforderung der Erziehungsberechtigten geht manchmal mit einer Überreaktion einher, indem in ihrer Hilflosigkeit und Enttäuschung dem Jugendlichen das Vertrauen entzogen wird und unverhältnismäßig hohe Sanktionen erfolgen. Auch diesbezüglich setzt die Jugendgerichtshilfe Gesprächsangebote, um die familiäre Beziehung zu stabilisieren.

Wurde die Straffälligkeit des Jugendlichen dem Lehrherrn oder der Schule bekannt, übernimmt die Jugendgerichtshilfe in Absprache und mit Zustimmung des Beschuldigten eine vermittelnde und aufklärende Funktion.

Bei Inhaftierung eines Jugendlichen wird weiterhin Kontakt in Form von Besuchen aufrechterhalten bzw. aufgenommen.

5.2.3. Rechte der Jugendgerichtshilfe im Verfahren

Neben den oben genannten Pflichten zur Ermittlung der sozialen Umstände des Jugendlichen und der Anfertigung eines Jugenderhebungsberichtes haben die Vertreter der Jugendgerichtshilfe im Verfahren auch Rechte.

- Mit den *Informationsrechten* hat die Jugendgerichtshilfe das Recht von der Einleitung und von der Beendigung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche informiert zu werden (§ 33 Abs 1 und Abs 5 Z 2 JGG), die Mitteilung über Ort und Zeit der Hauptverhandlung¹⁶ und über die Inhaftierung eines Jugendlichen (§ 35 Abs 2 JGG) zu erhalten.
- Das *Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung* nach § 47 Abs 2 JGG
- Das *Recht auf Anhörung und Äußerung* ist vor allem in der Hauptverhandlung und im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen von Bedeutung (§ 48 Abs 3 JGG), aber auch bei Haftentscheidungen (§ 35 Abs 2 JGG). Bei mündlichen Aussagen - sowohl im Vorverfahren als auch in der Hauptverhandlung - sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe als Zeugen zu vernehmen, haben aber nach § 152 Abs 1 Z 5 StPO ein Entschlagungsrecht.

¹⁶ Fristen sind lediglich für den Beschuldigten und den Verteidiger geregelt (§ 221 und 286 StPO). Hier sieht das Gesetz für die Ladung der Jugendgerichtshilfe eine bestimmte Frist nicht vor, soll aber so rechtzeitig einlangen, dass eine ausreichende Vorbereitungszeit gegeben ist.

- *Verkehrs- und Kontaktrechte* stehen der Jugendgerichtshilfe während des Vollzugs einer Jugendstrafe ohne Einschränkung zu (vgl. § 58 Abs 7 JGG).
- Das *Recht auf Akteneinsicht* ist gemäß § 50 Abs 2 JGG nur insofern zu gewähren, als keine wichtigen Bedenken dagegen bestehen.
- Das *Recht durch Übernahme der Verteidigung im bezirksgerichtlichen Verfahren* dem Jugendlichen Beistand zu leisten (vgl. § 39 Abs 2 und § 48 Abs 5 JGG).
- Das *Beschwerderecht* steht nicht nur den Vertretern der Jugendgerichtshilfe, sondern allen Beteiligten im Jugendstraßverfahren und Strafverfahren gegen junge Erwachsene zu.
Beschwerden sind gegen alle nicht urteilsmäßigen Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtes binnen 14 Tagen an den übergeordneten Gerichtshof möglich (vgl. § 32 Abs 5 JGG).

Ein allgemeines Fragerecht lt. § 249 StPO und ein formelles Antragsrecht hat die Jugendgerichtshilfe nicht. *Anträge* der Jugendgerichtshilfe, z. B. auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder die Kosten des Verfahrens für uneinbringlich zu erklären, werden als *Ersuchen* entweder bereits dem Erhebungsbericht beigefügt oder im Rahmen der Hauptverhandlung angeregt. Vorschläge zur Beistellung von Bewährungshilfe, psychiatrischer Begutachtung oder zu begleitenden Maßnahmen (Therapie, Besuch der Männerberatung...) werden als Anregungen zur Erteilung von Weisungen an den Jugendlichen durch das Strafgericht gesehen.

6. Erziehung und Strafe

Im Zuge meiner Literaturrecherche für die vorliegende Arbeit traf ich auf sehr kontroverse Meinungen zum Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts.

Nachfolgend wird daher die Funktion von Strafe generell vorgestellt, um dann die Funktion von Erziehung durch Strafe im Jugendstrafrecht zu beleuchten.

6.1. Sicherung Sozialer Normen

Das Leben in einer Gemeinschaft ohne Regeln ist nicht denkbar, sondern bedarf gemeinsamer, anerkannter Verhaltensnormen.

Verhaltensnormen implizieren Verbindlichkeit und sind somit zwangsläufig mit Sanktionen verknüpft. Sanktionsformen können in vielfältiger Weise, von Missbilligung über Schadensgutmachung bis zu einer durch die Staatsgewalt durchgesetzten Strafe, auftreten.

Strafe ist eine Sanktion gegenüber einem Verhalten, das als normverletzend angesehen wird.

Gesellschaften verändern sich und mit ihnen auch deren Werte und Normen. Somit wird auch Strafe je nach Menschenbild immer wieder angeglichen an die von der Gesellschaft als schutzwürdig gesehenen Interessen. *„Insofern spiegelt das Strafrecht nur die zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort geltende soziale Ordnung...“* (Stratenwerth 2004: 51). Dementsprechend pendelt auch die Funktion der Strafe *„... zwischen Vergeltung, Abschreckung, Resozialisierung, Schutz der Gesellschaft und Bewältigung gesellschaftlicher Normen“* (Schwarzenegger 2004: 19).

Zur Legitimation von Strafe haben sich im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Straftheorien entwickelt, die im nächsten Abschnitt anhand eines Schaubildes aufgezeigt und anschließend kurz erläutert werden.

6.2. Straftheorien

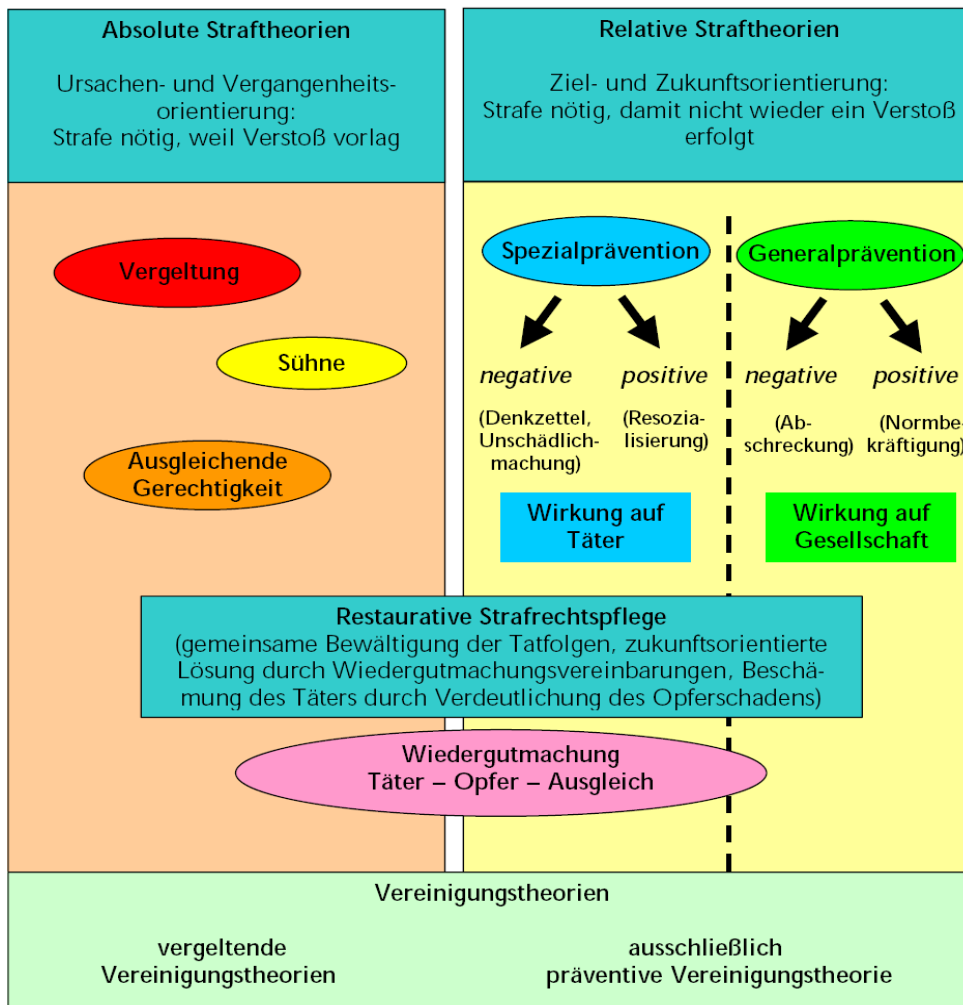


Abb 1: Graphik in Anlehnung an Schwarzenegger, 2001

6.2.1. Absolute Straftheorien

Vergeltungstheorie:

In der Vergeltungstheorie liegt der Sinn der Strafe alleine in der Vergeltung des begangenen Unrechts. Durch aktive Busse und Sühne soll die Schuld getilgt und die verletzte Rechtsordnung wieder hergestellt werden. Der Strafgrund liegt ausschließlich in der Vergangenheit und soll nicht abhängig sein von der Erreichung kriminalitätsvermindernder Ziele.

Kritisiert an dieser Theorie wird, dass durch äußerlichen Zwang eine Läuterung eher fraglich ist. Zusätzlich handelt es sich bei Strafen immer auch um einen

Grundrechtseingriff und es stellt sich aus ethischer Sicht die Frage, ob Sühne als legitimer Zweck dieses Eingriffes gerechtfertigt scheint (vgl. Schwarzenegger 2004: 22 - 23).

6.2.2. Relative Straftheorien

Die relativen Straftheorien sehen die Aufgabe des Strafrechts in der Verhinderung künftiger Delikte und lassen sich unterteilen in:

6.2.2.1. Negative Spezialprävention

Bei der negativen Spezialprävention soll der Täter durch die Strafe vor weiteren Straftaten abgehalten werden. Zusätzlich soll der Schutz der Gesellschaft gewährleistet werden, indem man den Täter einsperrt. Sinn und Zweck der Strafe liegen demnach in der Zukunft und Strafe soll kriminalitätsvermindernde Wirkung zeigen.

Die negative Spezialprävention bietet allerdings keinen Ansatz für das Strafmaß, z.B. wie mit Wiederholungstätern umgegangen wird, die sich harmloser Delikte schuldig machen.

Zusätzlich weist Schwarzenegger darauf hin, dass eine Abhaltung von Wiederholungstaten durch Bestrafung empirisch häufig nicht nachweisbar sei (vgl. Schwarzenegger 2004: 24 - 25).

6.2.2.2. Positive Spezialprävention

Die positive Spezialprävention soll zur Besserung des Täters führen und ihn durch Resozialisierungsmaßnahmen zu einem besseren Mitglied der Gesellschaft erziehen.

Dieser Ansatz zeigt keine Lösung für vollkommen resozialisierte Täter und auch nicht für solche, die sich nicht resozialisieren lassen (vgl. Schwarzenegger 2004: 24 - 25).

6.2.2.3. Negative Generalprävention

Die negative Generalprävention dient der Abschreckung potentieller Täter durch die Vollstreckung der Strafe. Im Erkennen von negativen Konsequenzen verhalten sich die Mitglieder der Gesellschaft konform.

Fraglich ist, ob drohende Strafen dementsprechende Abschreckung zeigen. Zusätzlich ist Abschreckungserfolg auch immer abhängig von der Entdeckungswahrscheinlichkeit (vgl. Schwarzenegger 2004: 24).

6.2.2.4. Positive Generalprävention

Die positive Generalprävention soll das Vertrauen der Gesellschaft in die Rechtsordnung und deren Rechtsbewusstsein stärken. Die Normtreue der Bevölkerung steht im Mittelpunkt.

Nach Schwarzenegger ist diese Theorie mit der Menschenwürde unvereinbar, da der Täter darin zum Objekt staatlichen Handelns degradiert werde (vgl. Schwarzenegger 2004: 25).

6.2.3. Restaurative Strafrechtspflege

In dieser Straftheorie geht es um den Ausgleich der begangenen Rechtsverletzung. Im Rahmen einer Konfliktbereinigung zwischen Täter und Opfer wird der Täter mit den negativen Auswirkungen auf das Opfer konfrontiert. Der Täter erhält die Chance, die Tat mit eigenen Mitteln gut zu machen.

Kommt es zu einem positiven Täter-Opfer-Ausgleich, kann auf die Strafe und die Weiterführung des Strafverfahrens verzichtet werden.

Der Widerspruch liegt für Schwarzenegger darin, dass der Gleichheitsgrundsatz ein einheitliches staatliches Sanktionssystem benötigt und nicht zwischen Täter und Opfer ausgehandelt werden kann. Die Schwere bestimmter Delikte erfordere außerdem eine staatliche Sanktion und sei nicht für den Außergerichtlichen Tatabgleich geeignet (vgl. Schwarzenegger 2004: 26).

6.2.4. Vereinigungstheorien

Die Vereinigungstheorie verbindet Elemente der absoluten und relativen Straftheorien.

Schwarzenegger unterteilt in vergeltende Vereinigungstheorie und ausschließlich präventive Vereinigungstheorie (siehe Graphik).

Die vergeltende Vereinigungstheorie verfolgt den Zweck, dass die Strafe sowohl der Vergeltung als auch der Spezial- und Generalprävention dienen soll.

Die präventive Vereinigungstheorie sieht die Aufgaben des Strafrechts alleine in der Spezial- und Generalprävention.

Aus dem geltenden Strafrecht ergibt sich, dass diesem eine Vereinigungstheorie zugrunde liegt.

Grundsätzlich bleibt die Tat Ausgangspunkt der Strafe, zugleich findet die Strafe ihre Begrenzung im Umfang der Tatschuld (vgl. § 32 Abs 1 StGB).

Der spezialpräventive Anteil ergibt sich im § 32 Abs 2 StGB mit dem Hinweis, dass die Wirkungen der Strafe auf das zukünftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu berücksichtigen sind.

Generalpräventive Elemente lassen sich z. B. aus dem § 33 Abs 1 ableiten.

Die Funktionen der Strafe sind vielfältig. Die absolute Straftheorie fordert den Schuldausgleich, die relativen Straftheorien haben die Verhütung zum Ziel und der Täter-Opfer-Ausgleich zielt unter Einwilligung des Geschädigten auf Wiedergutmachung und Herstellung des gestörten Rechtsfriedens.

In dieser Bandbreite von Strafdrohungen soll unter Berücksichtigung der Schuldangemessenheit eine gerechte Strafe ausgesprochen werden (vgl. Schwarzenegger 2004: 26 - 27).

6.3. Die Funktion von Erziehung im Jugendstrafrecht

Ähnlich dem Erwachsenenstrafrecht hat auch das Jugendstrafrecht im Laufe der Jahre mehrere Entwicklungen erfahren, die bereits im Kapitel 3.1. ausführlich dargelegt wurden.

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts hat vor allem den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten“ (§ 5 JGG 1988).

Das Ziel des heutigen Jugendstrafrechts ist es, auf ein Legalverhalten hinzuwirken, d.h. den jugendlichen Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten. Dieses Ziel soll mit Hilfe pädagogischer Angebote erreicht werden (vgl. Kapitel 4.2.1.).

Dadurch unterscheidet sich das Jugendstrafrecht deutlich vom Strafrecht für Erwachsene. Nicht die Strafe, sondern die Erziehung steht im Mittelpunkt.

Albrecht weist allerdings darauf hin, dass das Jugendstrafrecht trotz des Erziehungsgedankens Strafrecht bleibt, da die Tatbestandsmerkmale sowohl bei Erwachsenen als auch bei Jugendlichen unter das allgemeine Strafrecht subsumiert

werden. Die Abgrenzung des JGG zum Erwachsenenstrafrecht wird erst bei den Rechtsfolgen sichtbar (vgl. Albrecht 2000: 66).

„In dieser Parole kam die Hoffnung zum Ausdruck, mit der Erziehung das zu erreichen, wozu die vergeltende Strafe ganz offensichtlich nicht in der Lage war: ‚Die Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen‘ jugendlichen Straftäter“ (Müller 2001: 15).

Das JGG bekennt sich zum Vorrang der Spezialprävention. Generalpräventive Elemente sind ausschließlich in dem vom § 14 JGG angeführten Rahmen zulässig (vgl. Jesionek 1994: 60, 61)

Durch den Erziehungsgedanken verfolgt das Strafrecht beides, Erziehung und Strafe. Erziehung soll im Vordergrund stehen und wenn gestraft werden muss, soll dies ebenfalls der Erziehung dienen.

Heutige Erziehung ist danach ausgerichtet, die persönliche und soziale Entfaltung von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen und zu fördern, um sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu erziehen (vgl. § 1 Abs 1 Z 2 OÖ JWG 1991).

Sigrid Tschöpe-Scheffler formuliert kurz und klar fünf Säulen einer guten Erziehung: Emotionale Wärme, Achtung und Respekt, kooperatives Verhalten und Mitbestimmung, Struktur und Verbindlichkeit und eine allseitige Förderung. Diese Dimension gehören zusammen und bilden einen Erziehungsprozess (vgl. Tschöpe-Scheffler 2003: 44 – 47).

Eine solchermaßen verstandene Erziehung fällt m. E. in die Kompetenz der Eltern. Erziehung ist in unserer Gesellschaft in erster Linie Aufgabe der Eltern, subsidiär aber auch Aufgabe der Gesellschaft und des Staates.

Delinquenz von Kindern und Jugendlichen kann in der überwiegenden Zahl der Fälle als normale und episodenhafte Erscheinung des Jugendalters gewertet werden (vgl. Albrecht 2000: 4). Normverletzungen verlangen aber, wie normal oder episodenhaft sie auch auftreten mögen, eine konsequente Grenzsetzung.

Aus meiner Sicht wird das Jugendstrafrecht dem Erziehungsgedanken gerecht, indem es im Rahmen des JGG, unter Berücksichtigung dieser Phasen des Jugendalters, vorbeugende Möglichkeiten geschaffen hat.

7. Empirischer Teil

Im Zentrum dieser Arbeit steht die Frage, was eine gute Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Justiz im Sinne eines bestmöglichen Ergebnisses für den jugendlichen Straftäter, kennzeichnet.

Die im theoretischen Teil dargelegten Ergebnisse sollen nun den persönlichen Stellungnahmen der befragten Experten gegenübergestellt werden, um Ergänzungen, Übereinstimmungen und Widersprüche darzulegen.

In weiterer Folge sollen die Ergebnisse der Befragung auch die Beantwortung der Forschungsfrage und der damit verbundenen Teilfragen ermöglichen.

Um den Forschungsprozess für den Leser nachvollziehbar zu gestalten, wird die wissenschaftliche Vorgehensweise im Anschluss dokumentiert.

7.1. Auswahl der Methode

Aufgrund meiner Forschungsfrage nach Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Gericht, bezog sich bereits im Vorfeld der Forschung die Auswahl der Experten auf Sozialarbeiter, die mit der Jugendgerichtshilfetätigkeit vertraut sind und auf Experten aus dem Bereich der Justiz. Der Verteilungsschlüssel von zwei Personen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit zu vier Personen aus der Jugendgerichtsbarkeit wurde von mir bewusst, aus nachstehend genannten Gründen, gewählt.

Aus dem Wunsch, den eigenen Arbeitsbereich Jugendgerichtshilfe neu zu strukturieren, stellte sich u. a. die Frage, welche Leistungen des Arbeitsfeldes unbedingt erforderlich sind, um die Kooperation mit dem Gericht aufrecht zu erhalten. Ich entschied mich daher für die Auswahl von Sozialarbeitern, die sich im Rahmen der Jugendwohlfahrt explizit mit Jugendgerichtshilfetätigkeit befassen.

Um einer möglichen Befangenheit entgegenzuwirken, habe ich darauf geachtet, Experten zu interviewen, mit denen ich nicht in unmittelbarem Arbeitskontext stehe.

Das führte bereits im Vorfeld zu einer Reduktion, da in Oberösterreich ein eigener Fachbereich Jugendgerichtshilfe nur in den Magistraten Linz und Wels vorzufinden ist.

Die Zusammenarbeit mit der Justiz im Jugendstraßverfahren umfasst Untersuchungsrichter, Staatsanwälte, Bezirksanwälte und Jugendrichter des Bezirks- und Landesgerichtes.¹⁷

Meine Zusammenarbeit mit den Personen des Linzer Bezirks- und Landesgerichtes machte es daher mit zwei Ausnahmen erforderlich, Experten außerhalb von Linz auszuwählen. Eine Ausnahme war das Interview mit einem Staatsanwalt in Linz, mit dem noch keine Zusammenarbeit stattgefunden hatte, da er erst vor kurzem in die Staatsanwaltschaft Linz wechselte. Die zweite Ausnahme war eine Sozialarbeiterin, die nicht mehr tätig ist, aber viele Jahre in Linz in der Jugendgerichtshilfe gearbeitet hat.

Die Befragung der anderen Experten wurde örtlich auf den Raum Oberösterreich begrenzt und erfolgte in Linz-Land, Steyr und Wels. Neben zwei Sozialarbeitern aus dem Bereich Jugendgerichtshilfe wurden zwei Staatsanwälte und zwei Jugendrichter befragt. Ein Jugendrichter ist am Bezirksgericht tätig und ein Jugendrichter am Landesgericht. Die Befragung von Untersuchungsrichtern kam aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen seitens der Untersuchungsrichter nicht zustande.

Außerdem war es mir wichtig, mich selbst, als Sozialarbeiterin, die in der Jugendgerichtshilfe schon mehrere Jahre tätig ist, mit meiner dementsprechenden Expertise in die Arbeit einzubringen. Aufgrund meiner beruflichen Erfahrung war es mir ein Anliegen, begründet Stellung zu beziehen und so auch als Autorin mit ihrer eigenen Meinung und Expertise spürbar zu werden.

Die Anfrage zum Interview erfolgte bei allen Experten telefonisch, und es wurde ihnen bereits an dieser Stelle die zentrale Forschungsfrage dargelegt.

Die Auswahl des Experteninterviews ist in meinem Ziel, praxisrelevante Informationen zu erhalten, begründet.

„Als Experte wird interviewt, wer sich durch eine ‚institutionalisierte Kompetenz zur Konstruktion von Wirklichkeit‘ (Hitzler/Honer/Maeder 1994) auszeichnet“ (Bohnsack/Marotzki/Meuser 2003:57).

Als wissenschaftliche Methode wurde die qualitative Befragung anhand eines Leitfadens gewählt.

¹⁷ Als nächste Instanz ist noch das Oberlandesgericht zu nennen. Da in den letzten Jahren keine Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichtshilfe und Oberlandesgericht stattfand, wird dieses Gericht in die Forschung nicht mit einbezogen.

„Ein Leitfaden besteht aus Fragen, die einerseits sicherstellen, dass bestimmte Themenbereiche angesprochen werden, die andererseits aber so offen formuliert sind, dass narrative Potenziale des Informanten dadurch genutzt werden können“ (Bohnsack/Marotzki/Meuser 2003: 114).

Diese Form der Befragung fordert einerseits eine persönliche Stellungnahme des Experten und räumt ihm andererseits weitgehende Artikulationschancen ein, sodass sehr viel Raum zum Erzählen gegeben ist (vgl. Flick/Kardorff/Keupp et al. 1995: 178). Um die Erzähllogik nicht zu unterbrechen bzw. zu beeinträchtigen, werden die Fragen der jeweiligen Gesprächssituation angepasst.

Durch theoretische Auseinandersetzung im Rahmen dieser Arbeit und durch praktische Erfahrung im Handlungsfeld, haben sich bereits im Vorfeld relevante Kategorien herauskristallisiert. Die Durchführung der Interviews mittels Leitfaden erschien daher sinnvoll (vgl. Bohnsack 2003: 114).

Um den Fokus auf zentrale Themen und Fragen zu richten, wurde der Leitfaden in Bezug auf die Forschungsfrage und die Teilfragen entwickelt (vgl. Meuser/Nagel 1997, zit. n. Mayer 2004: 42)

Die genauen Fragestellungen sind dem Interviewleitfaden im Anhang zu entnehmen. Die Interviews wurden im Zeitraum von November 2006 bis Juli 2007 geführt, auf Tonträger aufgezeichnet und dauerten zwischen 19 und 40 Minuten.

7.2. Die Auswertung

Die aufgezeichneten Interviews wurden vollständig transkribiert. Zugunsten einer besseren Lesbarkeit erfolgten die Übertragung in normales Schriftdeutsch und eine grammatikalische Adaptierung (vgl. Mayring 2002: 91).

Ursprünglich genannte Namen in den Interviews wurden anonymisiert und mit XY bezeichnet. Die Auswertung der Interviews erfolgte mittels qualitativer zusammenfassender Inhaltsanalyse nach Mayring.

In der zusammenfassenden Inhaltsanalyse wird das Textmaterial unter Beibehaltung der wesentlichen Inhalte zu einem Kurztext reduziert (vgl. Mayring 2002: 115).

Obwohl qualitative Studien in der Regel zirkulär vorgehen, habe ich mich für die lineare Vorgehensweise entschieden, da für diese Forschung die Vergleichbarkeit der Aussagen im Vordergrund stand (vgl. Lamnek 2005: 194 -195).

Die Kategorienanwendung in der vorliegenden Arbeit erfolgte unter deduktiven Gesichtspunkten, da sich die Kategorien bereits aus meinem Leitfaden gebildet haben. Ich entschied mich daher bewusst für die deduktive Kategorienanwendung.

Die Kategorie ‚eigener Fachbereich Jugendgerichtshilfe‘ wurde aus dem Datenmaterial der Interviews, also induktiv, gewonnen.

Während bei der deduktiven Kategorienanwendung schon vorher festgelegte Aspekte an das Material herangetragen und den Textstellen zugeordnet werden, erfolgt die induktive Kategorienentwicklung aus dem Text heraus (vgl. Mayring 2000: 12 – 14).

7.4. Darstellung der Ergebnisse der Interviews

In diesem Teil werden die aus den Interviews gewonnenen Ergebnisse präsentiert und interpretiert. Im ersten Teil erfolgt eine Zusammenfassung der Interviews zum Thema Zusammenarbeit. Der zweite Teil präsentiert anhand der Interviews und meiner Fragen die einzelnen Merkmale, die für eine gute Zusammenarbeit relevant sind.

Auf der Basis der Ergebnisse werden in einem weiteren Schritt die von mir eingangs gestellten Fragen überprüft.

7.4.1 Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Gericht

7.4.1.1. Wie wird die Zusammenarbeit erlebt?

Die Frage, wie die Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Gericht im jugendlichen Strafverfahren persönlich erlebt wird, führt zu sehr unterschiedlichen Antworten. Es finden sich Positionen, die diese Frage mit gut beantworten (vgl. Richter, Int. III, Z: 3 und Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 5), aber auch solche, die sie wenig bis gar nicht erleben (vgl. Staatsanwalt: Int. II, Z: 10 – 11 und Int. IV, Z: 5 - 6). Diesbezüglich wird u. a. auf bereits gemachte Erfahrungen zurückgegriffen (vgl. Sozialarbeiter, Int. V, Z: 14).

Nicht alle Richter haben Erfahrungen mit der Zusammenarbeit (vgl. Richter, Int. I, Z: 3).

Befragte, die einen beruflichen Ortswechsel erlebt haben, geben an, dass die Zusammenarbeit in Linz besser funktioniert hat, als sie es jetzt erleben.

„Es war früher in Linz einfach der Regelfall, dass ich um Informationen ersuche und dass da eher der Regelfall war, dass Kontakt mit der Familie aufgenommen wird [...] (Richter, Int. I, Z: 73-75).

Bezogen darauf führen sie die funktionierende Zusammenarbeit auf den Bestand eines eigenen Fachbereiches Jugendgerichtshilfe in Linz zurück (vgl. Staatsanwalt, Int. II, Z: 30-32).

Als mögliche Erklärungsversuche, warum Zusammenarbeit wenig bzw. gar nicht funktioniert, werden in den Interviews Mängel an personellen und zeitlichen Kapazitäten seitens der Jugendwohlfahrt (vgl. Richter: Int. I, Z: 24 – 25 und Int. III, 35; Staatsanwalt: Int. IV, Z: 131 - 132 und Int. II, Z: 14; Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 133 – 134), weniger finanzielle Ressourcen, mehr Anzeigen gegen Jugendliche (vgl. Staatsanwalt, Int. II, Z: 28) und auch mangelndes Interesse des jeweils anderen Kooperationspartners angeführt (vgl. Richter, Int. III, Z: 19, 34; Sozialarbeiter, Int. V, Z: 61 – 63).

7.4.1.2. Merkmale einer guten Zusammenarbeit

Als Merkmale einer guten Zusammenarbeit werden die Erstellung des Jugendberichts (vgl. Richter, Int. I, Z: 23 – 24; Staatsanwalt: Int. II, Z. 101 – 102, Int. IV, Z: 39; Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 9, 113) und die Teilnahme an der Verhandlung genannt.

„...das heißt, das sind die Hauptinformationsträger für mich als Entscheidungsorgan, dass ich sage, was kann wer über die Familie, über den familiären Hintergrund sagen“ (Richter, Int. III, Z: 56-57).

„Ich glaube, wenn die Gerichte keine Unterstützung durch die Jugendgerichtshilfe hätten, müssten sie auf die Buchstaben des Gesetzes achten, hätten keine Hintergrundinformationen und, ja ohne vielleicht auch darauf hin zu schauen, was braucht der, die Jugendliche wirklich“ (Sozialarbeiter, Int. V, Z: 202-205).

Bezug genommen wird auch auf die zentrale Bedeutung von Vorschlägen der Jugendwohlfahrt, welche Interventionen für den betroffenen Jugendlichen geeignet und förderlich sind (vgl. Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 12 – 13; Staatsanwalt, Int. IV, Z: 42 – 43; Richter, Int. I, Z: 32).

„...und von ihnen erwarte ich einfach auch, wenn es möglich ist, dass sie aufzeigen, äh, was ein Jugendlicher oder eine Jugendliche brauchen.“ (Sozialarbeiter Int. V, Z: 28-29).

„Weil schauen tue ich, wenn ich ihn kriege, nur auf das Resümee, was ist notwendig“ (Staatsanwalt, Int. II, Z: 108 – 109).

„Und auch Vorschläge, was zu tun wäre...“ (Richter, Int. III, Z: 31).

Bemerkt wird aber auch, dass Vorschläge nicht immer möglich sind.

„Es soll auch kein Zwang sein [...] ich kann auch nicht immer sagen, wie es weitergeht [...] und manchmal muss man es laufen lassen...“ (Richter Int. III, Z: 94-99).

Es finden sich Positionen, die die Entscheidung an der Verhandlung teilzunehmen, in die Kompetenz des zuständigen Sozialarbeiters der Jugendwohlfahrt legen (vgl. Richter: Int. I, Z: 90 – 91 und Int. III, Z: 69 – 72; Staatsanwalt: Int. II, Z: 129 – 131 und Interview IV, Z: 71).

Ableitbar ist daher, dass die Verhandlungsteilnahme und die Erstattung von Vorschlägen wünschenswert sind, aber nicht immer erforderlich oder durchführbar.

Daraus ergibt sich, dass die Erhebung der Jugendwohlfahrt und die Weitergabe der daraus gewonnen Erkenntnisse laut Experten als wesentliches Kriterium für gute Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Justiz gesehen werden kann.

Als weitere berücksichtigungswerte Kriterien einer funktionierenden Zusammenarbeit werden ein offener Dialog und regelmäßige Kontakte, u. a. in Form eines fachlichen Austausches bzw. im Rahmen von Arbeitskreisen, genannt (vgl. Richter, Int. III, Z: 113 – 117).

Unbedingt erforderlich finde ich auf jeden Fall ja eben diese Bereitschaft miteinander zu kommunizieren [...] und wenn, dann auch am Problem gemeinsam zu arbeiten (Staatsanwalt, Int. IV, Z: 33 – 35).

„...das hat also auch einen Austausch, einfach einen Themenaustausch ermöglicht ...“ (Staatsanwalt, Int. II, Z: 48).

„... und da ist Staatsanwalt und Staatsanwältin, U-Richter, Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe an einem Tisch gesessen und da sind äh... und so sind unter Anführungszeichen die Fälle besprochen worden. Das heißt, es war irgendwie ein Team bitte und aus dem heraus ist dann auch ich denke mir auch diese gute Zusammenarbeit, ja?“ (Sozialarbeiter, Int. V, Z: 112 – 116).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass kurze Informationen durchaus auch auf kurzem Weg, über E-Mail oder telefonisch erfolgen sollen.

„... das kann man in fünf Zeilen per Brief, per Mail sagen...“ (Staatsanwaltschaft, Int. II, Z:103-104).

„...bei gravierenden Sachen war es einfach so, dass der Untersuchungsrichter schon angerufen hat...“ (Sozialarbeiter, Int. V, Z: 39 – 40).

„... gerade wie Telefon [...] aber vor allem auch E-Mail, das finde ich absolut positiv [...] Auf kurzem Wege, [...] oft reicht das...“ (Richter, Int. III, Z: 82 – 85).

Konstante Ansprechpartner sind ein weiterer Aspekt guter Zusammenarbeit.

„Was es damals leichter und vielleicht qualitätvoller gemacht hat war, dass es einmal nicht so einen häufigen Wechsel in der Zusammenarbeit gegeben hat...“ (Sozialarbeiter, Int. V, Z: 34-35).

Zusätzliche Informationen an das Pflegschaftsgericht können als Impuls für eine wünschenswerte Ergänzung der Zusammenarbeit gesehen werden, um bei Bedarf rascher reagieren zu können.¹⁸

„... dass es Sinn machen würde, wenn die Jugendgerichtshilfe am Ende eines Strafverfahrens einen Kurzbericht [...] auch an das Pflegschaftsgericht weiterleitet [...] Na, jetzt ist es so, dass der Pflegschaftsrichter nur ins Register schaut, ist es beendet, welches Urteil. Und wenn für mich was fragwürdig ist, frage ich beim Jugendamt nach [...] nur der direkte Zusammenhang ist ja nicht mehr gegeben...“ (Richter, Int. I, Z: 112-122).

Als sinnvoll wird die Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Jugendgerichtshilfe auf die Straffälligkeit von jungen Erwachsenen angesprochen (vgl. Richter, Int. I, Z: 8 – 9).

Durch die Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze durch das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 auf 18 Jahre, schieden die 18jährigen aus dem Anwendungsbereich des JGG aus. Um die vollen Auswirkungen des Erwachsenenstrafrechts zu mildern, wurden eigene Bestimmungen für junge Erwachsene zwischen dem 18. und noch nicht vollendetem 21. Lebensjahr - das so genannte Heranwachsendenstrafrecht - eingeführt (vgl. Maleczky 2001:15).

Der Fokus der Jugendwohlfahrt ist grundsätzlich auf Minderjährige gerichtet.

Mögliche Ausnahmen sind Maßnahmen der Erziehungshilfe, die nach Erreichung der Volljährigkeit, zur Sicherung des Erfolges der Erziehungshilfe längstens bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, verlängert werden können. Dafür ist allerdings die Zustimmung des Jugendlichen erforderlich.

¹⁸ Das zuständige Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht ist von der Einleitung und Beendigung eines Jugendstrafverfahrens zu verständigen. Legt die Staatsanwaltschaft eine Anzeige nach den §§ 4 oder 6 JGG zurück, wird das Pflegschaftsgericht ebenfalls verständigt. Die Verständigung des Pflegschaftsgerichtes soll gewährleisten, dass allenfalls erforderliche pflegschafts- oder jugendwohlfahrtsbehördliche Maßnahmen angeordnet werden, insofern sie nicht durch das Strafgericht getroffen worden sind (§ 33 Abs 1 und 2 JGG).

Ich denke, dass hier sicher ein sozialpolitischer Auftrag gegeben ist Unterstützung anzubieten. Ich glaube aber, dass dieses Anliegen dem Kompetenzbereich der Bewährungshilfe zuzuordnen ist.

7.4.1.2. Merkmale einer mangelhaften Zusammenarbeit

Erklärt wird mangelhafte Zusammenarbeit zum einen mit einem zunehmenden Mangel an zeitlicher und personeller Kapazität seitens beider Kooperationspartner, zum anderen damit, dass möglicherweise früher mehr finanzielle Ressourcen vorhanden waren und weniger Delikte angezeigt wurden (vgl. Interviews 7.4.1.1.)

„... wie soll ich sagen, irgendwie ist das bei uns schön langsam auch eine Massenabfertigung...“ (Richter, Int. III, Z: 40 - 41).

Weitere Mängel sehen die Interviewpartner in einer unzureichenden Berichterstattung und mangelnden Präsenz der Jugendwohlfahrt bei Gericht. Als Begründungen werden Zeitdruck, reduzierte Personalausstattung und Desinteresse genannt.

„Es sollte eigentlich grundsätzlich keine Überlegung sein, weder für den Richter noch für die Jugendwohlfahrt, ob man überhaupt Zeit hat, einen Bericht zu schreiben“ (Richter, Int. I, Z: 70 - 71).

„... aber dass wer zur Verhandlung kommt, das kommt einmal im Jahr vor, vielleicht zweimal“ (Richter, Int. I, Z: 27 - 28).

„In XY habe ich glaube ich in den drei Jahren noch keine Sozialarbeiterin gesehen bei Gericht“ (Staatsanwalt, Int. II, Z:63 - 64).

„... bei dem (Untersuchungsrichter, Anm. d. Verf.) habe ich nie wirklich den Eindruck gehabt, der braucht, oder will was von uns, ja? Der hat dem Gesetz allenfalls Genüge getan“ (Sozialarbeiter, Int. V Z: 61 - 63).

Hohe Fluktuation der Mitarbeiter und eine unterschiedliche Arbeitsweise derselben werden als zusätzliche Schwachstellen angesprochen (vgl. Sozialarbeiter, Int. V, Z: 182 – 185).

7.4.2. Erhebung und Bericht der Jugendwohlfahrt

Die Ermittlung der familiären Verhältnisse und die Erforschung der Persönlichkeit des jugendlichen Straftäters durch die Jugendwohlfahrt erfolgen im Vorverfahren und

bilden neben der Datenerhebung die Grundlage für den Erhebungsbericht an das zuständige Strafgericht.

Die Erhebung der Jugendwohlfahrt und die Berichterstattung an das Gericht sind Rahmenbedingungen, die als die zentralen Merkmale einer funktionierenden Zusammenarbeit gesehen werden (vgl. Richter, Int. I, Z: 22, 64 – 65, 70 – 71; Staatsanwaltschaft: Int. II, 99 – 106, Int. IV, Z: 34 – 35; Sozialarbeiter, Int. V, Z: 16).

„... ich nehme mir da auch wirklich Zeit, sage ich jetzt einmal, für Jugenderhebungen...“ (Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 113 – 114).

„... dass man z. B. sehr ausführliche Berichte kriegt...“ (Richter, Int. III, Z: 12 – 13).

Die gesetzlichen Grundlagen dieses Tätigkeitsfeldes der Jugendwohlfahrt finden sich im Jugendwohlfahrtsgesetz und im Jugendgerichtsgesetz (siehe Kapitel 5.1.).

Das Kernstück des Berichtes - und auch da herrscht Übereinstimmung in den Interviews - bildet die Erhebung des familiären Hintergrundes des Jugendlichen (vgl. Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 124 – 131; Richter, Int. I, Z: 31 – 40; Staatsanwalt, Int. II, Z: 100 – 103).

„...einfach schreiben, was in der Familie intern läuft. Was ist die Rangordnung, ist es patriarchal, ist es eine demokratische Familie [...] ist Gewalt in der Familie [...] wo liegen die Probleme [...] der hat in der Schule Schwierigkeiten, und da funktioniert es nicht und vielleicht auch Vorschläge [...] was zu tun wäre, wie man sich das in Zukunft vorstellt, das wäre auch wichtig“ (Richter, Int. III, Z: 24-32).

„... dass sie mir über die Hintergrundsituation [...] Jugendlichen berichten...“ (Sozialarbeiter, Int. V, Z: 24 – 25)

„... die Situation in der der Jugendliche aufgewachsen ist und das Umfeld...“ (Staatsanwalt, Int. IV, Z: 40 – 41).

Um diesem Auftrag nachkommen zu können, ist der persönliche Kontakt mit dem betroffenen Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtigten grundsätzlich Voraussetzung, aber in der Praxis nicht immer durchführbar.

„Ja, ich lade mir immer einen Elternteil und den Jugendlichen. Ähm, es kommen natürlich nicht immer Eltern mit, aber meistens, also wirklich selten, wo der Jugendliche alleine kommt. Es ist auch bei manchen so, dass der Elternteil alleine kommt, weil ein Jugendlicher gerade in einer Berufsschule ist, [...] oder vor kurzem habe ich einen Vater da gehabt, da ist der Jugendliche in U-Haft... (Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 139-145).

Die Kontaktaufnahme erfolgt entweder schriftlich oder telefonisch. In manchen Fällen melden sich die Jugendlichen oder deren Eltern von sich aus und ersuchen um

Beratung und Begleitung. Es kommt aber auch vor, dass Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte den Kontakt verweigern.

Wie bereits in Kapitel 5 angeführt, agiert die Jugendgerichtshilfe in einer Doppelfunktion. Neben ihrer Hilfefunktion für den jugendlichen Straftäter (siehe 5.2.2.) übt sie auch Ermittlungs- und Berichtsfunktion aus (siehe 5.2.1.).

Gerade in der Ermittlungstätigkeit ist m. E. die Doppelfunktion der Jugendgerichtshilfe sehr stark sichtbar. Einerseits dient sie der Unterstützung der Gerichte, andererseits soll sie gleichzeitig Unterstützung für den betroffenen Jugendlichen und seine Familie anbieten.

„Mein Anspruch würde ich sagen war ein doppelter, und manchmal hat er mich auch ein Stückel ins Schleudern gebracht, äh ... der erste Anspruch war eigentlich der, also dem Jugendlichen oder der Jugendlichen, der Familie, in der Krisensituation zu helfen und der zweite Anspruch ja, hm, ich würde sagen, ja der andere Anspruch war ... ähm [...] mit dem Gericht einen Weg zu vereinbaren [...] wie kommt der Jugendliche aus der Situation heraus...“ (Sozialarbeiter, Int. V, Z: 90 - 96).

Doch trotz jugendstrafrechtlicher Nachforschung handelt es sich bei der Ermittlung der Jugendwohlfahrt nicht um eine strafrechtlich orientierte, sondern um eine sozialpädagogische Perspektive (vgl. Bessler 2000: 32).

Die Erhebung soll also nicht dazu dienen die Tat aufzuklären, das ist Aufgabe der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Vielmehr ist es die Aufgabe der Jugendwohlfahrt, die inneren Beweggründe des Jugendlichen, seine Einstellung zur Tat, seine Konflikte und seine familiären Verhältnisse zu erforschen, um das Gericht zu unterstützen, täterorientierte Reaktionen setzen zu können.

Professionelle Sozialarbeit erfordert u. a. auch Transparenz gegenüber ihren Klienten. Es ist daher unabdingbar, bei der Kontaktaufnahme mit dem Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtigten, die Stellung und Vorgehensweise der Jugendgerichtshilfe, d. h. deren Doppelfunktion, transparent zu machen.

Eine wesentliche Rolle bei der Erhebung spielt der Zeitfaktor.

Der Sozialarbeiter sollte über ausreichend Zeit verfügen, um entscheiden zu können, ob ein einmaliges Gespräch ausreichend ist, oder ob mehrere Kontakte erforderlich sind und auch in welcher Form die Kontaktaufnahme stattfindet.

Fallweise ist der Kontakt in den Amtsräumen des Sozialarbeiters ausreichend, in anderen Situationen kann ein zusätzlicher Hausbesuch erforderlich sein. Handelt es

sich um ein Delikt, das in der Schule vorgefallen ist, ist zu überlegen, ob eine Helferkonferenz mit dem Lehrkörper, dem Jugendlichen und den Eltern vonnöten ist.

„...dass es gut ist, ist wenn man die Freiheit hat, eine Familie zu sich ins Amt kommen zu lassen, oder eine Familie draußen zu besuchen...“ (Sozialarbeiter, Int. V, Z: 233-235).

In der Regel steht dem Sozialarbeiter nach Einlangen der gerichtlichen Information über einen bereits festgelegten Hauptverhandlungstermin ausreichend Zeit zur Verfügung, um dieser Aufgabe gerecht zu werden.

„...dass bis es zu Verhandlungen gekommen ist hat an Gesprächen oder Möglichkeiten schon viel passieren können. [...] heißt sicher 6 – 8 Gespräche ja, im Einzelfall, ja“ (Sozialarbeiter, Int. V, Z: 49 - 73).

In der Praxis ist das leider oft nicht mehr möglich. Einschränkungen durch eine Verknappung der personellen Ressourcen, durch eine Zunahme der Polizeianzeigen und durch einen hohen Anteil an administrativen Tätigkeiten führen dazu, dass überwiegend nur mehr einmalige Kontakte stattfinden.

„...was halt in dem Gespräch von einer Stunde oder einer weiteren Stunde halt möglich ist zu eruieren [...] Mhm, na ja, man könnte es sicher ausführlicher machen, aber ich habe einfach die Zeit nicht“ (Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 128-129, 133-134).

Merkmal einer guten Kooperation zwischen Jugendwohlfahrt und Gericht ist u. a. ein offener Dialog. Das impliziert m. E. die Pflicht zu informieren, falls ein Kooperationspartner seinen Arbeitsanteil nicht mehr wie bisher einhalten kann. Vorübergehende Einschränkungen, aber auch Reduktionen des Leistungskataloges der Jugendgerichtshilfe Linz werden der Jugendgerichtsbarkeit daher immer schriftlich oder mündlich mitgeteilt.

„...und jetzt denke ich mir, brauche ich ihn wirklich den Bericht und nur dann, wenn ich wirklich Informationen brauche, fordere ich den Bericht an, weil ich weiß um die Kapazitäten der Sozialarbeiter...“ (Richter, Int. I, Z: 22 - 25).

Neben dem familiären Hintergrund ist es der Maßnahmenvorschlag, der als wichtiges Kriterium Beachtung findet (vgl. Interviews 7.4.1.2.).

„...hilfreich in den Berichten ist, wenn ich den familiären Hintergrund kriege, wenn ich vor allem natürlich Vorschläge kriege und was macht Sinn. Zum Beispiel in Form einer Weisung, z. B. würde Bewährungshilfe Sinn machen, warum, was es unter Anführungszeichen an Sanktionen im Familienbereich geben könnte oder auch wie ist man mit dem Delikt umgegangen im Familienbereich“ (Richter, Int. I, Z: 31 - 35).

In den Berichten der Jugendwohlfahrt geht es nicht vorrangig um die delinquente Handlung und auch nicht darum, dem Gericht strafrechtliche Sanktionen vorzuschlagen, sondern um Entwicklungsperspektiven für den Jugendlichen.

„Sie (die Jugendgerichtshilfe, Anm. d. Verf.) wird sich im Interesse des jungen Menschen („Kindeswohl“) zu seinen Entwicklungsperspektiven und den Auswirkungen justitieller Sanktionen äußern, schlägt aber grundsätzlich nur solche Interventionen vor, die dem Jugendhilfe- und Erziehungsverständnis des Jugendhilferechts entsprechen“ (Trenczek 2003: 39).

Es ist die Aufgabe der Sozialarbeit herauszufinden, welche Erziehungsmaßnahme erforderlich und geeignet ist und welche Intervention bestmöglich geeignet scheint, die soziale Integration des Jugendlichen zu fördern (vgl. Trenczek 2003: 39).

Reichen Vorschläge und Möglichkeiten der Jugendgerichtshilfe nicht aus, um der Komplexität der Problematik des Jugendlichen gerecht zu werden, werden die Sprengelsozialarbeiter hinzugezogen.

„...wenn ich mir denke, es ist mehr notwendig, dann verweise ich an die zuständige Sozialarbeiterin“ (Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 360-361).

In der Praxis der Jugendgerichtshilfe Linz wird bei Bedarf für die Zeit des Strafverfahrens die Familie durch die Jugendgerichtshilfe und die Familiensozialarbeit begleitet. Dies macht auch Sinn, wenn es sich um komplexe familiäre Probleme handelt, der Sprengelsozialarbeiter u. U. gegen den Willen der Familie handeln muss und dann ein Jugendlicher noch eine Straftat setzt.

Speziell die letztgenannte Form der Zusammenarbeit ist erfahrungsgemäß für den Großteil der Jugendlichen und deren Familien, aber auch für die Kollegen aus dem Sprengel, sehr entlastend.

Der Erhebungsbericht in Linz ist ein bereits vorgegebenes Dokument, das von den Sozialarbeiterinnen nur mehr ausgefüllt werden muss. Ein großer Teil dieses Berichtes dient der Erhebung der Daten des jugendlichen Straftäters und seiner Familie.

Ein zweiter Teil, m. E. nach der wichtigere, dient dem Resümee und evtl. Vorschlägen seitens der Jugendwohlfahrt.

Die Datenerhebung ist grundsätzlich wichtig, vor allem, wenn es sich um einen Erstkontakt handelt. Es scheint aber aus meiner Sicht nicht unbedingt erforderlich, diese Daten dem Gericht weiterzuleiten, da sie der Justiz bereits vorliegen.

„Wenn er noch so aussieht, wie früher, dann würde ich sagen, dass vieles davon einfach überflüssig und sinnlose Arbeit ist. Weil schauen tue ich, wenn ich ihn kriege, nur auf das Resümee, was ist notwendig“ (Staatsanwalt, Int.II, Z: 94-96, Z: 108 - 109).

„Diese Formalitäten des Berichtes, wo da steht, ja, nein, weiß nicht, das ist für mich nicht notwendig...“ (Richter, Int. III, Z: 22 - 23).

„...und [...] inzwischen fülle ich den Bogen nicht aus, sondern schreibe Berichte...“ (Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 344-345).

Mit der Staatsanwaltschaft Linz und der für Linz zuständigen Bezirksanwältin gibt es bereits die Vereinbarung, dass der vorgefertigte Bericht nicht erforderlich ist. Je nach Umfang reichen ein Telefonat, ein E-Mail oder ein formloses Schreiben.

Über die Art und Weise der Weitervermittlung von Informationen gibt es unterschiedliche Sichtweisen. Während einerseits die schriftliche Form des Erhebungsberichtes als Norm nicht in Frage gestellt wird, (vgl. Sozialarbeiter: Int. VI, Z: 344 – 345, Int. V, Z: 17; Richter, Int. I, Z: 71), gibt es Positionen, in denen grundsätzlich Offenheit darüber besteht, ob Informationen mittels E-Mail, telefonisch oder schriftlich ausgetauscht werden (vgl. Staatsanwalt, Int. II, Z: 104 – 105).

„Gerade in der heutigen Zeit, wo man die moderneren Sachen, gerade wie Telefon, das eigentlich nicht mehr so modern ist, aber vor allem auch E-Mail, das finde ich absolut positiv, wenn man das macht. Auf kurzem Weg, äh... oft reicht das...“ (Richter, Int. III, Z: 82 - 85).

„Ich bin einer, der selbst gerne an den Hörer greift und halt schaut, dass er, wenn es irgendwie wo hakt oder wenn man einfach irgendwelche Ideen hat, dass man dann die betreffenden Stellen anruft“ (Staatsanwalt, Int. IV, Z:23 - 25).

Es gibt sehr umfangreiche Berichte und solche, wo in wenigen Sätzen das Wesentliche gesagt ist.

Handelt es sich um ein Erstdelikt, das kein Bagatelldelikt ist, ist es aus meiner Sicht ausreichend, dem jeweils zuständigen Gericht entweder mittels E-Mail oder mit einem formlosen kurzen Schreiben mitzuteilen, u. a. welchen Eindruck der Sozialarbeiter vom Jugendlichen hat, oder ob eine Schadensgutmachung angedacht wurde.

Bei Wiederholungstätern, wo mehrere Anzeigen in kurzen Zeitabständen kommen, oder bei Jugendlichen die gravierende Delikte setzen, wird es umfangreicher Erhebungen bedürfen.

Hier erscheint sicherlich ein schriftlicher Bericht erforderlich, dessen Umfang davon abhängig gemacht wird, was bzw. wie viel der Sozialarbeiter mitzuteilen hat.

„... das kann man in fünf Zeilen per Brief, per Mail sagen.“ (Staatsanwalt, Int. II, Z: 103 – 104).

„Punkt A entweder es braucht nichts, da muss der Bericht gar nicht lange sein, wenn es z. B. nichts braucht [...] Und wenn es was braucht, da will ich eben einen halbwegs umfassenden Bericht kriegen...“ (Richter, Int. I, Z: 75 - 78).

„Da reicht es hineinzuschreiben nicht angedacht oder, oder, kann man nichts dazu sagen“ (Richter, Int. III, Z: 99 - 100) .

7.4.3. Teilnahme an der Hauptverhandlung

Als Verfahrensbeteiligte haben die Vertreter der Jugendgerichtshilfe das Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung (vgl. § 47 Abs 2 JGG).

Bezüglich der Teilnahme der Jugendwohlfahrt an der Hauptverhandlung gibt es unterschiedliche Positionen. Zum einen wird es als nicht erforderlich erachtet, es sei denn, es bestünde ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeiter und straffälligem Jugendlichen, und der Sozialarbeiter entscheidet für sich, den Jugendlichen zur Verhandlung zu begleiten (vgl. Staatsanwalt, Int. II, Z: 129 – 131).

Zum anderen wird die Teilnahme an der Hauptverhandlung als wesentlicher Bestandteil der Jugendgerichtshilfetätigkeit bewertet.

„... ich glaube, wenn wir da nicht teilnehmen würden, dann würde es oft andere Urteile geben“ (Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 81 - 82) .

Die Teilnahme der Jugendwohlfahrt an der Hauptverhandlung wird aus unterschiedlichen Gründen, auf die ich noch näher eingehen werde, für gut, jedoch nicht für zwingend erforderlich, befunden (vgl. Staatsanwalt: Int. II, Z: 128 – 130, Int. IV, Z: 64; Richter, Int. I, Z: 60 – 61).

„Diese Teilnahme sage ich, ist nicht in allen Fällen, sage ich, unbedingt notwendig. Es gibt Sachen, wo das Gericht einfach nur informiert werden soll da gibt es nichts...“ Und...ich sage es muss nicht jedes Mal wer kommen, das ist absolut nicht notwendig, ich wollte es einfach sagen, es steht im Gesetz drinnen“ (Richter, Int. III, Z: 68, 77 - 78).

Dass die Verhandlungsteilnahme in der Entscheidungskompetenz des zuständigen Sozialarbeiters liegt, wird direkt angesprochen.

„... wird Begleitung [...] von der Familie gewünscht oder von der DSA (diplomierten Sozialarbeiterin, Anm. d. Verf.) für notwendig befunden“ (Richter, Int. I, Z: 90 - 91).

Obwohl es nicht explizit angesprochen wurde, hatte ich den Eindruck, dass es als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass die Entscheidungskompetenz einer Teilnahme beim Sozialarbeiter der Jugendgerichtshilfe liegt, da es sich hier um ein Mitwirkungsrecht und keine Mitwirkungspflicht handelt (siehe Kapitel 5.2.3.).

Wie bereits in Kapitel 5 erwähnt, besteht am Magistrat Linz ein eigener Fachbereich Jugendgerichtshilfe. Meine Kollegin und ich sind mit insgesamt 50 Wochenstunden für das Stadtgebiet von Linz zuständig. Nicht alle Ladungen, die wir erhalten, fallen in unsere Zuständigkeit. Verhandlungstermine, die Jugendliche betreffen, die oder deren Familie bereits in der Betreuung eines Sprengelsozialarbeiters¹⁹ sind, werden von uns nicht bearbeitet, sondern an den jeweils zuständigen Sozialarbeiter weitergeleitet.

Trotzdem verbleiben viele gerichtliche Ladungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Jugendgerichtshilfe fallen. Wird ein Jugendlicher noch nicht betreut bzw. wurde er schon einmal von der Jugendgerichtshilfe betreut, ist die Jugendgerichtshilfe zuständig.

Es ist meiner Kollegin und mir sehr wichtig, mit dem Jugendlichen und auch mit seiner Familie in Kontakt zu treten, zumal die Einleitung eines Strafverfahrens in der Regel für den Jugendlichen und seine Familie eine krisenhafte Situation darstellt.

„...da war einerseits also so wenn Polizei und Gericht also eingeschritten ist, dann war die Krise in der Familie in der Regel akut...“ (Sozialarbeiter, Int. V, Z: 45 - 46).

Da es auch um die Erhebung der familiären Verhältnisse geht, wird versucht, einen Elternteil einzuladen. Es bleibt aber in der Entscheidung des jeweiligen Erziehungsberechtigten mitzukommen oder nicht. Es kommt auch vor, dass ältere Jugendliche entscheiden, ohne Erziehungsberechtigte den Termin wahrzunehmen.

Wir bekommen immer wieder die Rückmeldung, wie wichtig es für die Beteiligten ist, Informationen, das Verfahren betreffend, zu bekommen.

¹⁹ In der Jugendwohlfahrt ist Linz in Sprengel aufgeteilt (Nord, Mitte, Süd I und Süd II). In jedem Sprengel arbeiten, je nach Größe des Gebietes, zwischen 5 und 7 diplomierte Sozialarbeiter. Für den Fachbereich Jugendgerichtshilfe wurde das Stadtgebiet so aufgeteilt, dass eine Person für den Süden und die andere Person für Mitte und Nord zuständig ist.

Fragen, die die Betroffenen häufig beschäftigen sind: Was kann herauskommen? Bin ich dann vorbestraft? Wie sieht es im Gericht aus? Erfährt der Lehrherr davon? Benötige ich einen Anwalt?

„....meine Arbeit hat überwiegend also eben darin bestanden, mit dem Jugendlichen, mit der Familie diese Gespräche zu führen und ähm, [...] dann waren da oft so Rückmeldungen, da gibt es, auch bei Jugendlichen, da gibt es wen, der mir endlich einmal zuhört, [...], ja da darauf ist dann was gewachsen“ (Sozialarbeiter, Int. V, Z: 148 - 154).

Da diese Form der Unterstützung für meine Kollegin und mich vorrangig ist, investieren wir hier auch viel Zeit. Es ist uns zeitlich aber nicht immer möglich, an den Verhandlungen teilzunehmen.

In Zeiten hoher Arbeitsbelastung wird individuell entschieden. Besteht Bedarf an einer Begleitung, z. B. wenn das Familiensystem eher einfach strukturiert ist, der Jugendliche oder seine Familie eine Begleitung wünschen oder möglicherweise die Gefahr besteht, dass sich der Jugendliche in seiner Unsicherheit so vor Gericht präsentiert, dass der Richter u. U. einen falschen Eindruck von ihm bekommen könnte, wird versucht, diese auch zu leisten.

Die Entscheidungsgrundlage ist das *Kindeswohl*, d. h. den jugendlichen Straftäter in der Bewältigung seiner Probleme dort zu unterstützen, wo er dessen am meisten bedarf.

Besteht Bewährungshilfe, erfolgt eine Absprache mit dem zuständigen Bewährungshelfer, ob die Teilnahme an der Verhandlung durch die Bewährungshilfe gewährleistet ist. Dieses Vorgehen wurde in Linz den für das Jugendstrafrecht zuständigen Richtern mitgeteilt.

Abschließend möchte ich noch auf die in den Interviews genannten Gründe, warum eine Teilnahme der Jugendwohlfahrt an der Verhandlung nützlich und hilfreich sein kann, eingehen.

Das persönliche Gespräch, bei welchem der Richter noch einmal hinterfragen kann, was der Jugendliche aus der Sicht der Sozialarbeit benötigt, wird als sehr hilfreich empfunden (vgl. Richter Int. I, Z: 77 – 79, Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 11 – 13).

„Aber in manchen Fällen wäre es schon sehr, ich sage, gerade einmal in komplexeren Fällen, wo eben mehr Handlungsbedarf besteht [...] da kann man in der Verhandlung trotzdem noch mehr reden, als wie am Papier steht“ (Richter, Int. III, Z: 78 - 82).

Zu beachten ist, dass sich auch der Jugendrichter Gedanken macht, welche Form der Sanktion für den betreffenden Jugendlichen Sinn macht und dass die Verhandlung einen zusätzlichen, persönlichen Austausch zwischen Gericht und Jugendwohlfahrt ermöglichen kann.

„In der Hauptverhandlung hat man dann viel mehr Zeit für diese Sachen. Es ist auch wesentlicher, weil es dann ja auch um die Sanktion geht, um die ganze Zukunft, Zukunftsprognose, sage ich jetzt einmal“ (Staatsanwalt, Int. IV, Z: 73 - 76).

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Teilnahme der Jugendwohlfahrt an der Verhandlung liegt aus richterlicher Sicht in der Begleitung der Familie des jugendlichen Straftäters.

„... also die Familie, die ja auch indirekt Opfer werden [...] Dass die auch irgendwie begleitet werden. [...] Die brauchen was, sind in der Situation sehr bedürftig, ja, weil wenn jemand von der Familie was angestellt hat, der einer Straftat beschuldigt wird, hat das auch auf das familiäre System eine negative Folge, ja? [...] da wäre es wichtig, dass auch diese Familie sozialarbeiterisch betreut wird [...] Da macht es Sinn, wenn diese Familie, also die Eltern zu Gericht zu begleiten, [...] übersetzen, was in der Verhandlung passiert ist, wo vielleicht der Richter schnell was gesagt hat...“ (Richter, Int. I, Z: 53 - 65).

Die Praxis bestätigt, dass in den überwiegenden Fällen die Straffälligkeit des Jugendlichen tatsächlich eine krisenhafte Situation innerhalb der Familie auslöst.

Es kommt sehr oft zu einem massiven Vertrauensentzug der Eltern gegenüber ihrem Kind, gepaart mit der Unsicherheit, welche Konsequenzen die Straftat nach sich ziehen wird. Eltern sind zum einen sehr enttäuscht über das Verhalten ihres Kindes und zum anderen hinterfragen sie, ob und was in der Erziehung möglicherweise falsch gelaufen ist. Die größten Sorgen der Eltern sind in der Regel, ob ihr Kind durch das getätigte Delikt vorbestraft sein wird und wie sich das auf den schulischen oder beruflichen Werdegang auswirken kann.

Daran ist erkennbar, dass die betroffene Familie vor allem alle das Strafverfahren betreffenden Informationen benötigt.

Erfahrungsgemäß passiert es auch nicht selten, dass sowohl die Angehörigen des Jugendlichen, als auch der Jugendliche selbst den Ausführungen des Gerichtes nicht vollständig folgen können.

Obwohl ich diese Sichtweise teile, zeigt die Praxis, dass auch hier individuell entschieden werden kann. Manchen Erziehungsberechtigten reicht es durchaus, im Vorfeld der Verhandlung begleitet zu werden. Vielfach erlebe ich den Bedarf der

betroffenen Familienangehörigen eher in der Bearbeitung ihrer Enttäuschung und einer möglichen Neuorientierung im erschütterten Familiensystem.

Einen weiteren wesentlichen sozialarbeiterischen Anteil erkenne ich darin, als Mediator tätig zu sein, um die Gesprächsbasis in der Familie wieder her zu stellen.

Entscheide ich mich aus oben genannten Gründen gegen eine Verhandlungsteilnahme, biete ich den Familien an, dass sie sich bei mir melden können, sollten Unklarheiten im Rahmen der Verhandlung auftreten.

7.4.4. Teilnahme an der Haftprüfungsverhandlung

Wird ein Jugendlicher in Haft genommen, sind neben den Erziehungsberechtigten auch ein allenfalls bestellter Bewährungshelfer, die Jugendwohlfahrt und ein Rechtsbeistand zu benachrichtigen (zur Verwahrungs- und Untersuchungshaft siehe auch Kapitel 4.2.6.).

§ 35 Abs 2 JGG besagt, dass die Ermittlung der Umstände der Inhaftierung auch durch Organe der Jugendgerichtshilfe erfolgen kann. Diese Ermittlungstätigkeit findet sich in den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im § 48 Z 4 JGG.

Wurden Ermittlungen durch die Jugendgerichtshilfe durchgeführt, so sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe nach § 35 Abs 2 JGG den Haftverhandlungen nach Möglichkeit beizuziehen.

Bei der Verhängung der Untersuchungshaft müssen die damit verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und das Fortkommen des Jugendlichen berücksichtigt werden. Nachteile können z. B. schulische oder berufliche Behinderungen sein. Es liegt nahe, mit der Ermittlung der Umstände, die Jugendwohlfahrt zu betrauen.

Die gängige Praxis in Linz zeigt, dass die Jugendwohlfahrt verständigt wird, sobald ein Jugendlicher inhaftiert wird. In den meisten Fällen erfolgt die Information aber bereits im Vorfeld durch den Sozialen Dienst des Gefangenenhauses.

Grundsätzlich wird dann versucht, so rasch als möglich mit der Familie und wenn möglich durch Haftbesuch auch mit dem Jugendlichen Kontakt aufzunehmen.

Ist es nicht möglich den Jugendlichen in der Haft zu besuchen, wird sehr eng mit dem Sozialen Dienst kooperiert. Ich bemühe mich allerdings sehr, den Jugendlichen persönlich aufzusuchen, weil ich glaube und auch die Erfahrung gemacht habe,

dass der Jugendliche in der Situation der Untersuchungshaft noch mehr Unterstützung benötigt.

Als Haftentscheidungshilfe ergeht anschließend ein Bericht an den zuständigen Untersuchungsrichter.

Die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Haftverhandlung wird als bedingt erforderlich bewertet (vgl. Richter, Int. I, Z: 97 - 103).

Zum einen wird betont, dass vordergründig die wichtigsten Informationen an den Untersuchungsrichter weiterzuleiten sind (vgl. Richter, Int. III, Z: 104 - 105), zum anderen wird die Entscheidung dem Sozialarbeiter überlassen und soll in Zusammenhang mit einer geplanten Weiterbetreuung stehen. Da dies auch auf schriftlichem Wege möglich ist, wird die Teilnahme als nur bedingt wichtig erachtet.

„Ja ... Wenn sie Zeit haben. Sinn macht es nur, wenn die Sozialarbeit auch beabsichtigt, nachher intensiv einzusteigen. Sonst nicht, also sonst sehe ich wenig Sinn drinnen. [...] Sollte die Sozialarbeit in so einem Fall die Kapazität haben und Bewährungshilfe allenfalls überflüssig sein, dann wäre es genauso sinnvoll, dass jemand drinnen sitzt, aber beides brauchen wir an sich nicht“ (Staatsanwaltschaft, Int. II, Z: 116-118, 123-125).

Vordergründig sei die Teilnahme an der Haftprüfungsverhandlung eher als Aufgabe der Bewährungshilfe zu sehen (vgl. Staatsanwaltschaft, Int. II, Z: 119 – 120; Richter, Int. III, Z: 105 - 106).

„Hängt sicher davon ab, ob er Bewährungshilfe hat oder nicht [...] Also generell würde ich nicht ja sagen“ (Richter, Int. I, Z: 101 - 103).

Hat der Jugendliche noch keinen Bewährungshelfer und kann vorläufige Bewährungshilfe ein gelinderes Mittel zur Haft sein, nehme ich Kontakt mit dem Verein Neustart auf, um diesen zu informieren, dass ich dem Untersuchungsrichter vorläufige Bewährungshilfe vorschlagen werde. Da es zwischen dem Sozialen Dienst der Justizanstalt, der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe die Kooperationsvereinbarung gibt, dass der Soziale Dienst sowohl die Jugendgerichtshilfe als auch die Bewährungshilfe von der Inhaftierung eines Jugendlichen verständigt, kann es auch sein, dass seitens der Bewährungshilfe bereits Kontakt mit dem Jugendlichen aufgenommen worden ist.

Bei Anwesenheit eines Verteidigers wird die Teilnahme als nicht notwendig erachtet.

„Ich glaube, dass eine Teilnahme an der Haftprüfungsverhandlung nicht notwendig ist. Nein, gerade die Haftprüfungsverhandlung ist eine, ja, doch eine relativ nur unter Anführungszeichen formelle Angelegenheit, wo glaube

ich durch die Anwesenheit von Verteidiger²⁰ und auch die Anleitungspflicht des Richters glaube ich das ausreichend gewährleisten“ (Staatsanwalt, Int. IV, Z: 64 - 68).

Aber auch die konträre Sichtweise ist vorzufinden; die Jugendgerichtshilfe wird von gerichtlicher Seite geladen und nimmt an der Haftprüfungsverhandlung teil.

„Wenn eine Haftprüfungsverhandlung ist, äh, werden wir bei den Jugendlichen in der Regel geladen...[...] da setze ich mich dann mit der Bewährungshilfe in Verbindung und frage, ob eine vorläufige möglich wäre bzw. schlage das dann bei der Haftprüfungsverhandlung vor, also auch da werden wir sehr mit einbezogen ...“ (Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 181 - 182, 189 - 192).

7.4.5. Jugendgerichtshof

Mit der Eröffnung des Jugendgerichtshofs Wien im Jahre 1929 wurde die Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit mit der Strafgerichtsbarkeit über Jugendliche sowohl auf Bezirks- als auch auf Landesgerichtsebene vereinigt.

Trotz massiver Kritik von Vertretern der Justiz, Politik und der Sozialarbeit wurde der Wiener Gerichtshof im Juni 2003 aufgelassen.

„Also für mich war die Abschaffung des Jugendgerichtshofs einer der größten Fehler, die man machen kann, muss ich sagen. Diese Konzentration nämlich, äh,... von Spezialisten [...] die besondere Bedeutung, die man den Jugendstrafrichtern beimisst...“ (Staatsanwalt, Int. IV, Z: 96 - 99).

Ich habe die Frage, ob es einen eigenen Jugendgerichtshof braucht, in meine Interviews aufgenommen, weil es m. E. auch eine Frage der Wertigkeit der Jugendgerichtsbarkeit gegenüber ist und es auch einer eigenen Fachlichkeit bedarf.

„Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass es einfach in dem Bereich Spezialisten braucht, ... für das Jugendstrafrecht“ (Richter, Int. I, Z: 186 - 188).

„Ich bin auch durchaus dafür, dass er wieder eingeführt wird [...] ich gehe davon aus, dass in diese Richtung spätestens auch mit dem neuen Justizgebäude das in Wien errichtet werden soll wieder eine Einführung [...] geben wird“ (Staatsanwalt, Int. II, Z: 158-161).

²⁰ Die Verteidigung eines jugendlichen Straftäters wird in den §§ 38 bis 45 StPO und im § 39 JGG geregelt. Zwingend ist die Beistellung eines Verteidigers, solange sich der Jugendliche in Untersuchungshaft befindet, vor den Geschworenengerichten, Schöffengerichten und vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes. Im bezirksgerichtlichen Verfahren nur dann, wenn sich der Jugendliche in Untersuchungshaft befindet, sonst kann u .a. auch ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe die Verteidigung vor dem Bezirksgericht übernehmen (§ 48 Z 5 JGG).

Der Zusammenhang mit meiner Forschungsfrage nach einer guten Zusammenarbeit ergibt sich darin, dass die Wiedereinführung eines Jugendgerichtshofes eine klare Signalwirkung in Richtung Aufwertung der Jugendgerichtsbarkeit hätte.

„...aber der Jugendgerichtshof zeigt, äh, war ein Aushängeschild. Und medialer Träger dann noch einmal“ (Staatsanwalt, Int. II, Z: 165-166).

Es finden sich Positionen, die kein Urteil darüber abgeben können, ob die Auflösung oder die Wiedereinführung einen Einfluss auf die Arbeit haben (vgl. Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 203), aber auch dezidiert Aussagen, dass keine Auswirkungen im eigenen Tätigkeitsbereich spürbar sind. Im Falle des Strafvollzugs werden allerdings Nachteile bemerkt.

„dass sie die Jugendlichen vermehrt mit den Erwachsenen zusammen tun. Und auch durch die Gerichtsgebäude, aber auch natürlich in der Haft. Das ist sicher ein Problem...“ (Richter, Int. III, Z: 124 - 126).

7.4.6. Bedeutung von Vernetzungstreffen

In Linz gibt es den interdisziplinären Arbeitskreis, der viermal im Jahr stattfindet. Dabei werden nicht nur aktuelle Themen aufgegriffen, sondern auch neue Projekte und Einrichtungen vorgestellt. Teilnehmer sind Vertreter der sozialen Einrichtungen, die im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit zusammenarbeiten.

Weiters gibt es den kriminalpolitischen Arbeitskreis, der ein weiteres Forum für Vernetzung darstellt und Themen des Erwachsenen- und auch Jugendstrafrechts aufgreift. An diesem nehmen auch Vertreter der Justiz teil.

Die Frage nach der Bedeutung von Vernetzungstreffen lässt erkennen, dass Vernetzung grundsätzlich wichtig und sinnvoll ist, dem aber ein Mangel an Zeit gegenüberstehen kann.

„Aber wenn ich von meiner Kapazität ausgehe, von meiner Zeit ausgehe, oder sagen wir, wenn es um das Interesse geht [...] Das ist zwar sicher hochinteressant, aber leider einfach nicht drinnen [...] ich denke mir [...] Absprachen also mit den einzelnen Gerichten, wie tun wir denn, sind wichtig [...] ja, da macht es einen Sinn, sich zusammenzusetzen...“ (Richter, Int. I, Z: 169 – 178).

„Ich kriege auch immer die Einladungen zum Arbeitskreis, aber ehrlich, ich muss jedes Mal praktisch passen, weil es mir unmöglich ist“ (Staatsanwalt, Int. II, Z: 144-145).

Vernetzung dient dazu, die Beteiligten am Jugendstrafverfahren persönlich kennen zu lernen.

„Ich kenne viele Betreuer nur vom Papier, es redet sich einfach leichter, wenn man sich kennt [...] also so gesehen, machen solche Veranstaltungen durchaus auch Sinn“ (Richter, Int. III, Z: 117 – 120).

„aber einmal alleine die ganzen Beteiligten an so einem Verfahren kennen zu lernen [...] ist ganz wichtig“ (Staatsanwalt, Int. IV Z: 85 – 86).

Diese Treffen können aber auch als Nachweis für gute Zusammenarbeit mit anderen, in diesem Kontext professionell Beteiligten, gesehen werden.

„... gerade auch mehr Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe...“ Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 155 – 156).

„Staatsanwalt und Staatsanwältin, U-Richter (Untersuchungsrichter, Anm. d. Verf.), Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe an einem Tisch gesessen [...] es war irgendwie ein Team und aus dem heraus [...] diese gute Zusammenarbeit, ja?“ (Sozialarbeiter, Int. V Z: 112 – 116).

Die Frage nach Vernetzungstreffen wird u. a. auch mit Arbeitskreisen gleichgesetzt (vgl. Richter, Int. I, Z: 167).

„Es hat sich dann in Linz dieser interdisziplinäre Jugendarbeitskreis [...] gebildet, das hat also auch einen Austausch [...] ermöglicht...“ (Staatsanwalt, Int. II, Z: 45 – 48).

„Ich sehe es immer im Jugendarbeitskreis [...] dass diese Vernetzung miteinander irrsinnig gut ist“ (Staatsanwalt, Int. IV, Z: 81 – 83).

Auch fächerübergreifende Seminare sind eine durchaus vorstellbare Komponente.

„...wo man dann vielleicht einfach Zeit hat, sich auszutauschen...“ (Richter, Int. III, Z: 116).

Aus der folgenden Aussage kann abgeleitet werden, dass es sich ebenfalls um einen Arbeitskreis handelte.

„...also wie dieser Tauschgleich ins Leben gerufen worden ist [...] da ist Staatsanwalt und Staatsanwältin, U-Richter (Untersuchungsrichter, Anm. d. Verf.), Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe an einem Tisch gesessen...“ (Sozialarbeiter, Int. V, Z: 110 – 113).

Für mich ist Vernetzung ein tragfähiges Geflecht von Personen verschiedener Organisationen, die in Arbeitsbeziehungen miteinander zu tun haben.

Ob Vernetzung in Form von Arbeitskreisen, Seminaren oder regelmäßigem Austausch erfolgt, scheint aus meiner Sicht nicht entscheidend.

Ich denke, die Voraussetzung, dass Zusammenarbeit zwischen Jugendstrafgericht und Jugendwohlfahrt funktionieren kann, ist das Wissen um die jeweiligen Arbeitsaufträge, auch die Akzeptanz derselben und natürlich das Wissen um die gesetzlichen Vorgaben. Jeder der Beteiligten sollte wissen, wo die Arbeit des Jugendgerichtes und der Jugendwohlfahrt beginnt und endet.

Für mich ist ebenfalls das persönliche Kennen lernen der an dieser Vernetzung beteiligten Personen sehr hilfreich und erleichtert die Kooperation.

Klare Absprachen und Vereinbarungen führen zu einem sachorientierten Umgang der beteiligten Bereiche.

Da Vernetzungsarbeit gefährdet ist, dem Mangel an zeitlichen Ressourcen zum Opfer zu fallen, sollte diese institutionell verankert sein. Das heißt, sie muss von der Leitungsebene gewollt sein und auch eingefordert werden.

7.4.7. Spannungsfeld Sanktion und Pädagogik

Die Wirksamkeit pädagogischer Sanktionen im Jugendstrafrecht wird im Bereich der diversionellen Maßnahmen (siehe Kapitel 4.2.4.) gesehen (vgl. Staatsanwalt, Int. IV, Z. 144 - 145).

„Aber ich denke mir schon, dass man mit den Diversionsmaßnahmen sehr wohl den Horizont erweitern kann...“ (Richter, Int. I, Z: 232 – 233).

„Ich bezeichne es (Diversion, Anm. d. Verf.) lieber als Reaktion [...] das erlebe ich als absolut nicht unbefriedigend, weil ich dem Gedanken anhänge, dass auf Aktion auch Reaktion folgen muss [...] Das ist Pädagogik pur im Strafrecht für mich“ (Staatsanwalt, Int. II, Z: 186 – 191).

„...das sind für mich die diversionellen Maßnahmen [...] und ich forciere die Diversionen ganz stark...“ (Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 207, 214 - 215).

Von den Formen diversioneller Möglichkeiten werden gemeinnützige Leistungen, Außergerichtlicher Tatausgleich und die Bestimmung einer Probezeit genannt.

„... er (Richter, Anm. d. Verf.) sieht das auch so mit den gemeinnützigen Leistungen [...] dass das einen pädagogischen Wert hat für den Jugendlichen...“ (Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 226 – 228).

„wenn ich (Jugendlicher, Anm. d. Verf.) was anstelle und in einer an sich bedrängten persönlichen Situation bin, dass Probezeit [...] dazu dienen soll aufzufangen“ (Staatsanwalt, Int. II, Z: 195 – 197).

„...erfolgreiche Tatausgleiche [...] mit guten Vereinbarungen [...] auch für den Jugendlichen selber...“ (Staatsanwalt, Int. IV, Z: 180 – 181).

Jugendrichter schätzen die Veränderungsmöglichkeiten, die sie im Rahmen ihrer pädagogischen Maßnahmen setzen können.

„... weil da noch Möglichkeiten sind [...] bei Persönlichkeitsveränderungen [...] eine Sozialisierung erreichen kann [...] da versucht man sozusagen da einen normalen Staatsbürger zu machen...“ (Richter, Int. III, Z: 134 – 140).

„...da kann ich doch was erreichen, da kann ich noch ein bisschen die Weichen stellen.“ (Richter, Int. I, Z: 229 - 230).

Zusätzlich dazu werden Vermutungen geäußert, unter welchen Voraussetzungen pädagogische Maßnahmen nicht mehr greifen. Unter Bezugnahme auf die Erwachsenen wird das mit einer fertigen Persönlichkeit begründet (vgl. Richter, Int. III, Z: 142 - 145).

Einerseits wird angegeben, dass es nur ganz wenige Jugendliche gibt, die die Durchführung einer diversionellen Maßnahme nicht als Chance sehen (vgl. Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 228 – 231), es zeigen jedoch Erfahrungen, dass Diversion nicht von allen Jugendlichen angenommen wird.

„... in den größeren Verfahren oder bei Jugendlichen, die schon mehrmals gekommen sind, wirkt die Sanktion meistens eher nur mehr als Sanktion [...] nicht mehr wirklich pädagogisch“ (Staatsanwalt, Int. IV, Z: 149 – 151).

Zusätzlich kann die Diversion als mögliche Variante im Jugendstrafrecht angesehen werden (vgl. Richter, Int. I, Z: 236 – 239).

Bei der Jugendkriminalität überwiegen Bagatelldelikte, wie z. B. leichtere Diebstähle und Sachbeschädigungen.

„... im Rahmen der [...] Kleinkriminalität [...] oder der Erstkriminalität das doch das Gros auch ist bei den Jugendlichen...“ (Staatsanwalt, Int. IV, Z: 141 – 143).

Die Reaktionen des Jugendstrafrechts werden primär auf den Täter und seine Person ausgerichtet. Die Erforschung seiner Persönlichkeit, seine Sozialisation, seine Entwicklungsprognosen etc. werden berücksichtigt, um adäquat und flexibel reagieren zu können. Daher dienen Sanktionen primär der Erziehung des Täters zu einem Leben ohne Straftaten.

Delinquenz bei Jugendlichen kann als episodenhaft, als Teil der biographischen Entwicklung junger Menschen, angesehen werden. Dieses so genannte Probierverhalten muss nicht unbedingt Ausdruck einer Fehlentwicklung sein und sollte nicht im Rahmen eines formellen Strafverfahrens geahndet werden.

Da aber Reaktionen auf unerwünschtes Verhalten in unserer Gesellschaft dazu gehören, erachte ich die Möglichkeit, in diesen Fällen diversionelle Maßnahmen zu setzen, als pädagogisch gute und adäquate Vorgehensweise.

8. Zusammenfassung der Ergebnisse

Der vorliegenden Arbeit liegt die Forschungsfrage zugrunde, wie die Zusammenarbeit von Jugendwohlfahrt und Justiz im Strafverfahren, im Sinne einer pädagogisch effizienten und sinnvollen Reaktion auf jugendliche Straffälligkeit optimiert werden kann.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage ergaben sich Teilfragen, die ich nun anhand der Ergebnisse der Interviews zusammenfassend darstellen möchte.

8.1. Praxis der Zusammenarbeit

Als Hauptmerkmal guter Zusammenarbeit wird in allen Interviews die Übermittlung von Hintergrundinformationen über den betreffenden Jugendlichen durch die Jugendwohlfahrt genannt.

Die Teilnahme an der Hauptverhandlung, Vorschläge geeigneter und förderlicher Interventionen durch die Jugendwohlfahrt, ein offener Dialog und regelmäßige Kontakte, die einen fachlichen Austausch ermöglichen, werden als weitere Merkmale guter Zusammenarbeit angeführt.

Als Mängel in der Zusammenarbeit wird seitens des Jugendgerichtes die unzureichende bzw. fehlende Berichterstattung und mangelnde Präsenz der Jugendwohlfahrt bei Gericht genannt. Erklärt wird es mit zunehmendem Mangel an zeitlicher und personeller Kapazität oder mit dem Umstand, dass früher möglicherweise mehr finanzielle Ressourcen zur Verfügung standen bzw. weniger

Delikte angezeigt wurden. Auch Desinteresse seitens der Jugendwohlfahrt wird in diesem Kontext vermutet.

Aus der Sicht der Sozialarbeiter werden knappe zeitliche Ressourcen und Desinteresse an der Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt angeführt (vgl. Sozialarbeiter: Int. VI, Z: 50 – 51 und Int. V, Z: 61 – 62). Erschwerend wird auch eine unzureichende Information durch das Gericht erlebt.

„... dass bei den Ladungen [...] immer nur der Erstbeschuldigte [...] wenn aber fünf Beschuldigte da sind [...] wir dann beim Gericht oft nachfragen müssen, wer sind die anderen vier...“ (Sozialarbeiter, Int. VI, Z: 15 – 18).

Übereinstimmend benennen die Vertreter beider Arbeitsbereiche die knappen zeitlichen Ressourcen und das Desinteresse an der Zusammenarbeit als Mängel.

Da die Berichte der Jugendwohlfahrt dem Gericht als Information dienen, wird demzufolge auch mangelhafte Information sowohl von der Sozialen Arbeit als auch vom Jugendgericht als Schwachpunkt in der Zusammenarbeit gesehen.

Grundsätzlich herrscht Übereinstimmung, woran es in der Zusammenarbeit mangelt. Eine Ausnahme bildet lediglich die mangelhafte Berichterstattung. In diesem Fall wird Kritik nur seitens des Gerichtes geäußert.

Auffallend ist, dass die Zusammenarbeit zwar als grundsätzlich gut bewertet wird, allerdings von den Erfahrungswerten und den derzeitigen Tätigkeitsfeldern der einzelnen Befragten abhängt. Wird die Zusammenarbeit zum einen kaum oder gar nicht wahrgenommen, werden zuerst die Mängel aufgezeigt, bevor auf die Erfahrungen einer guten Zusammenarbeit zurückgegriffen wird.

Meine Vorannahme, dass die Zusammenarbeit mangelhaft und damit verbesserungswürdig ist, hat sich damit bestätigt.

8.2. Erhebung und Berichterstattung

Die Erhebung und Berichterstattung wird in allen Interviews als zentrales Merkmal der Zusammenarbeit genannt.

Ob diese Informationsweitergabe schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgt, scheint seitens des Gerichtes eher sekundär. Ebenso ist nachrangig, ob die schriftliche Information mittels vorgefertigten Formulars oder als formloses Schreiben

erfolgt. Die Information steht im Vordergrund, auch wenn es nur die Information ist, dass seitens der Jugendwohlfahrt nichts berichtet werden kann.

Nicht alle Jugendlichen nehmen die Möglichkeit der Unterstützung und Begleitung durch die Jugendgerichtshilfe wahr, weshalb auch nicht immer eine Berichterstattung möglich ist. Der Jugendrichter hat die Jugendwohlfahrt über die bestehende Hauptverhandlung informiert, weiß aber nicht, ob Kontakte der Jugendwohlfahrt mit dem Jugendlichen stattgefunden haben. Ich denke, es ist nicht im Sinne einer guten Zusammenarbeit, den Richter bis zur Verhandlung im Unklaren zu lassen, ob ein Bericht der Jugendwohlfahrt kommt oder nicht. Erfolgte kein Kontakt mit dem Jugendlichen, würde ich es für sinnvoll halten, den Richter mittels E-Mail oder eines kurzen Telefonates darüber zu informieren.

Die Möglichkeit, Informationen telefonisch oder mittels E-Mail weiterzugeben, wird von den Sozialarbeitern nicht explizit angedacht.

Meine Annahme, dass die Erhebung und Berichterstattung an das Gericht zentrale Merkmale in der Zusammenarbeit sind, hat sich im Wesentlichen bestätigt, wobei in Linz die Informationen an den Richter überwiegend noch immer schriftlich, in der Regel mittels eines vorgefertigten Erhebungsberichts, erfolgen. Eine weitere Überlegung, dass Maßnahmenvorschläge der Jugendwohlfahrt vom Richter wenig beachtet werden, kann nicht bestätigt werden.

8.3. Teilnahme an der Hauptverhandlung

Die Teilnahme an der Hauptverhandlung wird von gerichtlicher Seite nicht in allen Fällen als notwendig erachtet.

Wichtig sei die Teilnahme bei komplexeren Fällen, um sich im Verlauf der Verhandlung noch einmal austauschen zu können. Grundsätzlich soll es in der Entscheidungskompetenz der Sozialarbeiter bleiben, ob eine Begleitung zu Gericht im Sinne des Jugendlichen bzw. seiner Familie notwendig ist.

Hier sind Unterschiede dahingehend merkbar, dass die Sozialarbeiter eine Teilnahme als selbstverständlich voraussetzen.

Obwohl die Linzer Jugendrichter informiert sind, dass wir aus Gründen der Kapazität nicht an jeder Verhandlung teilnehmen können, ging ich davon aus, dass die Teilnahme an der Verhandlung grundsätzlich und in jedem Fall gewünscht ist.

Diese Annahme hat sich nicht bestätigt.

8.4. Teilnahme an der Haftprüfungsverhandlung

An der Haftprüfungsverhandlung teilzunehmen wird von gerichtlicher Seite eher als Aufgabe der Bewährungshilfe betrachtet, bzw. wird die Beistellung eines Verteidigers als ausreichende Unterstützung gesehen.

Eine Teilnahme durch die Jugendwohlfahrt sei nicht erforderlich, wird aber bei Bedarf angefordert und praktiziert.

Zusammenfassend kann daraus geschlossen werden, dass die Teilnahme an der Haftprüfungsverhandlung durch die Jugendwohlfahrt möglich ist, aber eher dem Bereich der Bewährungshilfe zugeordnet wird.

Da ich die Teilnahme an Haftprüfungsverhandlungen als ein Hauptmerkmal der Zusammenarbeit gesehen habe, hat sich auch diese Vorannahme nicht bestätigt.

8.5. Jugendgerichtshof

Zum einen wird die Auflösung des Jugendgerichtshofs als großer Fehler betrachtet. Begründet wird dies damit, dass es im Bereich Jugendstrafrecht Spezialisten benötigt, der Jugendgerichtshof medialer Träger war, und dass ein eigener Jugendgerichtshof auch die Bedeutung des Jugendstrafrichters erhöht. Zum anderen werden in der Auflösung keine negativen Auswirkungen im persönlichen Arbeitsfeld wahrgenommen. Zunehmend werden jedoch Nachteile im Strafvollzug durch die Zusammenlegung von jugendlichen und erwachsenen Straftätern bemerkt.

Von sozialarbeiterischer Seite wird kein Urteil dazu abgegeben.

Meine Annahme, dass ein eigener Jugendgerichtshof bedeutsam wäre, da er eine Aufwertung der Jugendgerichtsbarkeit mit sich bringen würde, hat sich m. E. bestätigt, da sich die Interviewpartner entweder positiv oder neutral, auf keinen Fall aber gegenteilig geäußert haben.

8.6. Vernetzung

Die Vernetzung aller Beteiligten am Jugendstrafverfahren wird einheitlich als positiv und hilfreich erachtet. Vernetzung wird vordergründig als Podium für fachlichen

Austausch und gegenseitiges Kennen lernen gesehen. Zusätzlich verbessere Vernetzung die Kommunikation untereinander.

Obwohl Vernetzungstreffen befürwortet werden, ist eine Teilnahme aus Mangel an zeitlichen Ressourcen vielfach nicht möglich.

Meine Annahme, dass in der Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen Vernetzung sehr wichtig ist, hat sich bestätigt.

8.7. Spannungsfeld Sanktion und Pädagogik

In allen Interviews wird bestätigt, dass in der Arbeit mit jugendlichen Straftätern durch entsprechende pädagogische Maßnahmen wie z. B. Diversion Veränderungspotential liegt. Die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit diversioneller Maßnahmen wird im Zuge der Befragung seitens des Gerichtes ausführlich beantwortet.

Meine Annahme, dass der Erziehungsgedanke im jugendlichen Strafverfahren von gerichtlicher Seite nicht ausreichend Beachtung findet, hat sich somit nicht bestätigt.

9. Schlussfolgerungen aus den Interviewergebnissen - eigener Fachbereich Jugendgerichtshilfe

In den Interviews wird der Zusammenhang zwischen einem eigenen Fachbereich Jugendgerichtshilfe und guter Zusammenarbeit angesprochen (vgl. Staatsanwalt, Int. II, Z: 30 – 32 und Richter, Int. I, Z: 46 - 50).

Demzufolge wird im Anschluss der Bedarf eines eigenen Fachbereiches Jugendgerichtshilfe dargestellt.

9.1. Fachbereich Jugendgerichtshilfe im Bereich der Justiz

Das Jugendgerichtsgesetz lässt im § 49 offen, ob die Jugendgerichtshilfe im Bereich der Justiz oder der Jugendwohlfahrt angesiedelt ist.

Einen eigenen Fachbereich Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Justiz gibt es in Österreich nach wie vor nur in Wien.

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist dem Justizministerium unterstellt. Örtlich ist sie am Gericht angesiedelt.

Auftraggeber sind Staatsanwälte und Jugendrichter für Strafsachen des Landesgerichtes Wien und Bezirksanwälte und Bezirksrichter der Wiener Bezirksgerichte im Bereich Pflegschafts- und Strafverfahren.

Der Tätigkeitskatalog der Mitarbeiter der Wiener Jugendgerichtshilfe (derzeit sind es zehn Sozialarbeiter, drei Psychologen und drei Kanzleikräfte) ist sehr umfassend. Im Strafbereich deckt er sich mit dem Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe (siehe Kapitel 5.1.). Im Rahmen der Erhebung nimmt die Jugendgerichtshilfe Kontakt mit allen Betreuungseinrichtungen auf, mit denen der Beschuldigte in Verbindung steht. Das sind u. a. die Jugendwohlfahrt, der Verein Neustart oder Drogenberatungseinrichtungen.

Eine Erweiterung der Tätigkeit erfolgt in der Erstellung psychologischer Gutachten, Krisenintervention, Mitwirkung an der Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen und Kursen, Öffentlichkeitsarbeit, Projektarbeit und der Haftsozialarbeit. Zusätzlich wird die Wiener Jugendgerichtshilfe mit Pflegschaftsangelegenheiten betraut, und die Mitarbeiter beziehen somit auch Stellung im Obsorgeverfahren und bei Besuchsrechtsregelungen (vgl. Wiener Jugendgerichtshilfe 2006: 8 - 23).

Die Vielfalt der Tätigkeiten ist beeindruckend und auch die zeitlichen und personellen Möglichkeiten, diese durchzuführen.

Daraus leitet sich für mich die Frage ab, ob der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe seitens der Justiz möglicherweise mehr Wert beigemessen wird, als dies seitens der Jugendwohlfahrt der Fall ist? Welche Rolle spielen dabei finanzielle Ressourcen?

„... wenn der Träger die Justiz ist, wie in Wien, ist glaube ich der Ansporn mehr dahinter, etwas zu, zu behalten, sage ich jetzt einmal, weil es vielleicht auch finanziell in einem Topf ist, das weiß ich jetzt nicht so genau, diesen, diesen Einblick habe ich nicht“ (Staatsanwalt, Int. IV, Z: 117 - 120).

Die Justiz ist von ihrem Wesen her mehr dem Strafbereich verpflichtet, wohingegen die Jugendwohlfahrt das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt, deshalb scheinen mir trotz des oben genannten beeindruckenden Tätigkeitskataloges der Wiener

Jugendgerichtshilfe die Agenden einer Jugendgerichtshilfe besser der Jugendwohlfahrt zugeordnet zu sein.

„... grundsätzlich sollte auch die Jugendstrafrechtspflege auf den Jugendlichen fokussiert sein, und ich glaube, dass das bei uns jetzt im Haus so ist [...] Es funktioniert eh nicht immer, da muss man sich sicher öfter auch an der Nase nehmen und sagen, ja o. k. vielleicht ist das jetzt nicht die richtige Sanktion, aber es ist halt rechtlich korrekt“ (Staatsanwalt, Int. IV, Z: 125 - 129).

9.2. Fachbereich Jugendgerichtshilfe im Bereich der Jugendwohlfahrt

Mit Ausnahme von Wien wurden die Agenden der Jugendgerichtshilfe bis zum Inkrafttreten des JWG 1989 durch die Jugendwohlfahrtsträger besorgt.

Obwohl der § 38 JGG bestimmt, dass die Organe der Jugendgerichtshilfe im Rahmen eines Jugendstraßverfahrens zwingend heranzuziehen sind, sieht das JWG 1989 eine Mitwirkung der Jugendwohlfahrt im Rahmen der Jugendgerichtshilfe nicht mehr vor (vgl. Jesionek 1994: 223 - 230).

„... aber Linz hat z. B. einmal doch, glaube ich, drei Sozialarbeiterinnen gehabt, zwei bis drei, die wirklich für diesen Bereich abgestellt waren, die einfach gekommen sind (Staatsanwalt, Int. II, Z: 30-32).

Jugendlichen bei ihren diversen Problemen, sei es in der Familie, der Schule, oder im Beruf, unabhängig von strafrechtlicher Auffälligkeit, Unterstützung und Lösungsmöglichkeiten anzubieten, sind nach Albrecht genuine Aufgaben der Sozial- und Jugendpolitik und nicht Aufgaben des Strafrechts (vgl. Albrecht 2000: 47)

„Justiz und Jugendhilfe haben im Rahmen des Jugendkriminalsystems wesensverschiedene [...] Aufgaben wahrzunehmen. [...] so ist gerade in der jetzigen Zeit verstärkt darauf hinzuweisen, dass die Jugendhilfe das immer wieder an sie gestellte Ansinnen, die Ordnungsaufgaben des Strafrechts zu übernehmen, zurückweisen muss. [...] Vorrangig ist der Schutz, die Förderung und Unterstützung [...] der jungen Menschen und ihrer Eltern“ (Trenczek 2003: 41).

Ziel und Auftrag der Jugendwohlfahrt ist die Sicherung und Förderung der persönlichen und sozialen Entfaltung Minderjähriger²¹. Damit ist m. E. eine eindeutige Verantwortung definiert. Die Träger der Jugendwohlfahrt sind daher gefordert, ihren Leistungskatalog an den Kindern und Jugendlichen und deren

²¹ § 1 OÖ JWG 1991

Problemen auszurichten. Dieser Verantwortung sollte sie auch gegenüber straffälligen Kindern und Jugendlichen gerecht werden.

Zur Erläuterung der Sinnhaftigkeit eines eigenen Fachbereiches Jugendgerichtshilfe, bezogen auf die Situation der Jugendwohlfahrt in Linz, bedarf es eines Exkurses in die Familiensozialarbeit der Jugendwohlfahrt in Linz. Aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen, die u.a. auf Personalreduktion und hohe Fallzahlen pro Sozialarbeiter zurückzuführen sind, muss der Sozialarbeiter in der Jugendwohlfahrt gezwungenermaßen eine Prioritätenreihung vornehmen. Die Prioritätenreihung ist vorzunehmen anhand der Kriterien des Kindeswohls (siehe Kapitel 4.1.1.).

Eine Gefährdung des Kindeswohls kann in vielfacher Hinsicht auftreten und benötigt je nach Schweregrad mehr oder weniger sozialarbeiterische Betreuung.

Ich habe in den letzten Jahren erlebt, dass die so genannten schwierigen Fälle, wo es einer kontinuierlichen und intensiven Betreuung bedarf, zunehmen. Es erfolgt m. E. eine sukzessive Zunahme von Maßnahmen im Rahmen des Kontrollauftrages. Von den in der Jugendwohlfahrt tätigen Sozialarbeitern ist immer häufiger zu hören, dass sie fast nur mehr Feuerwehrfunktion übernehmen.

Das führt m. E. zwangsläufig dazu, dass Probleme, die nicht unmittelbar Leib und Leben des Kindes bedrohen, in den Hintergrund rücken.

Alle durch die Polizei in Linz aufgenommenen jugendlichen Delikte, werden der Jugendgerichtshilfe des Magistrates der Stadt Linz durch polizeiliche Mitteilungen zur Kenntnis gebracht. Erstmalig auftretende Straffälligkeit von Linzer Kindern und Jugendlichen im Alter von 12²² bis 18 Jahren und Delikte von Linzer Jugendlichen, die bereits einmal von der Jugendgerichtshilfe betreut worden sind, verbleiben in der Zuständigkeit des Fachbereiches.

Obwohl Bagatelldelikte nicht bearbeitet werden, da nicht jedes abweichende Verhalten sozialpädagogischer Interventionen bedarf, verbleibt eine ausreichend hohe Fallzahl. Zusätzlich ist im Rahmen der Jugendgerichtshilfe eine interdisziplinäre und institutionsübergreifende Kooperation mit der Justiz, der Bewährungshilfe und dem Sozialen Dienst des Gefangenenhauses unabdingbar.

²² Da Jugendliche erst ab 14 strafmündig sind, handelt es sich in diesem Fall um strafunmündige Kinder. Hier wird, so es erforderlich ist, mit dem Vormundschafts- und Pflegschaftsgericht zusammengearbeitet. Dieser Bereich ist ein Angebot der Jugendgerichtshilfe in Linz, da es den Sprengelsozialarbeitern an Kapazität fehlt, bei Erstdelikten einzusteigen. Wir erachten diesen Bereich als sehr wichtig, einerseits aus Präventionsgründen und andererseits, weil wir die Erfahrung gemacht haben, dass es dieser Altersgruppe leichter fällt, Interventionen anzunehmen, so dass es doch in einigen Fällen zu keiner weiteren Straftat mehr kommt.

Es ist aufgrund des derzeitigen Personalstandes in der Familiensozialarbeit nicht durchführbar, dass diese Fälle auf die Familiensozialarbeiter aufgeteilt werden.

Es stellt sich die Frage, ob eine Aufstockung des Personals diesem Problem begegnen könnte.

Meine Kollegen in der Familiensozialarbeit würden, um ihrer eigenen Tätigkeit gerecht werden zu können, mehr personelle Unterstützung benötigen. Dieser Mangel wird seitens der Sozialarbeiter immer wieder aufgezeigt. Einer Forderung nach mehr Personal wird von behördlicher Seite nicht nachgekommen. Somit ist eine Aufstockung des Personals als eher nicht wahrscheinlich zu betrachten.

Ich denke, dass speziell dort, wo Straffälligkeit gehäuft auftritt, wie z. B. auch in Linz, die Sozialarbeit gefordert ist, sich diesem Arbeitsbereich zu stellen.

Ein ständiger gesellschaftlicher Wandel, die Zunahme von Armut in der Bevölkerung, die Zunahme des Zusammenlebens verschiedener Kulturen, steigende Leistungsanforderungen an den Einzelnen, um nur einige Beispiele zu nennen, lassen vermuten, dass die Anforderungen an die Sozialarbeit nicht weniger werden.

Aus meiner Sicht ist es daher einerseits Aufgabe der Behörden, aber auch Aufgabe der Sozialarbeit, darauf zu achten, dass nicht stillschweigend manche Arbeitsfelder, wie z. B. die Straffälligkeit von Kindern und Jugendlichen, immer weniger bearbeitet werden können.

Ich befürchte, dass die Straffälligkeit von Jugendlichen eine Form der Kindeswohlgefährdung ist, die aufgrund schwierigerer Fälle oder Probleme nicht mehr bzw. nicht ausreichend bearbeitet werden kann, wenn es keinen eigenen Fachbereich Jugendgerichtshilfe geben würde.

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen hat festgelegt, dass Kindern, auch im Falle einer Gesetzesübertretung, das Recht auf Entwicklung und auf die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Begabung und ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht genommen werden darf (vgl. Krappmann 2006: 28).

Straffälligkeit ist eine Form abweichenden Verhaltens Jugendlicher, das diese in ihrer weiteren Entwicklung gefährden kann, daher handelt es sich aus meiner Sicht um eine Aufgabe der Jugendwohlfahrt, sich dieses Problems anzunehmen. Zusätzlich ist die jeweils zuständige Behörde gefordert, trotz Kostenreduktion und Verschlankung der Verwaltung, ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die

Ausführung dieser Tätigkeit durch Spezialisten in einem eigenen Fachbereich zu gewährleisten.

Udo Jesionek, bis Ende 2002 Präsident des Jugendgerichtshofes Wien, betonte in vielen Veranstaltungen und Schriften das Erfordernis einer eigenen Jugendgerichtshilfe und bedauerte, dass diesem Auftrag nicht nachgekommen wird.

„Trotz des Gesetzesauftrages des § 49²³ besteht derzeit in den meisten österreichischen Bundesländern weder eine eigene Jugendgerichtshilfe noch gibt es mit den Agenden eigens betraute Einrichtungen des Bundes, der Länder oder Gemeinden“ (Jesionek 1994: 230).

Im Sinne von Jesionek und der oben genannten Ausführungen bin auch ich der Meinung, dass es einen eigenen Fachbereich Jugendgerichtshilfe benötigt.

10. Resümee und Ausblick

Am Ende der Arbeit soll der Blick noch einmal auf die zentrale Forschungsfrage gelenkt werden.

Ausgehend von meiner, in der Einleitung angeführten Vermutung, dass die Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Gericht im jugendlichen Strafverfahren Mängel aufweist, war es mein Anliegen herauszufinden, wie die Zusammenarbeit optimiert werden kann, um im Sinne des Jugendlichen zu einem bestmöglichen Ergebnis zu kommen.

Durch die Gegenüberstellung der theoretischen Ergebnisse mit jenen der empirischen, qualitativen Forschung, sollte aufgezeigt werden, welche Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit gegeben sein müssen, um daraus Verbesserungsmöglichkeiten abzuleiten.

Anhand der theoretischen Auseinandersetzung mit der Literatur und den gesetzlichen Grundlagen kann abgeleitet werden, dass die Jugendgerichtshilfe gefährdet ist, sich auf die Tätigkeit ‚Gerichtshilfe‘ zu konzentrieren und somit ihrem ursprünglichen Auftrag, Jugendliche zu unterstützen und zu begleiten, nicht mehr

²³ § 49 JGG besagt, dass neben der Jugendgerichtshilfe des Jugendgerichtshofes in Wien bei Bedarf auch weitere besondere Dienststellen der Justiz eingerichtet werden können. Absatz 2 führt aus, dass sonst mit Stellen, die sich der Jugendwohlfahrt widmen, das Einvernehmen zu pflegen ist.

gerecht wird. Das Spannungsverhältnis zwischen Jugendgerichtshilfe und Strafgericht wird in der Literatur vielfach beschrieben.

„Der Systemzweck der Jugendhilfe, nämlich die Verwirklichung des Wohles des jungen Menschen, kann dem Systemzweck der Jugendstrafjustiz, nämlich die Sanktionierung der Straftat durch Strafe und Erziehung, nicht untergeordnet werden, ohne seine Substanz zu verlieren“ (Maas 1996: 226).

Aus meiner Sicht steht die Soziale Arbeit grundsätzlich in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Erwartungen und hat somit ein doppeltes Mandat. Demzufolge erscheint mir eine besondere Betonung des Rollenkonfliktes der Jugendgerichtshilfe in der Zusammenarbeit mit dem Gericht unbegründet.

Vielmehr ist es erforderlich, das Rollenverständnis der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Jugendwohlfahrt klar zu definieren.

Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist in erster Linie Hilfe anzubieten für junge Menschen, die in Schwierigkeiten geraten sind und die Anspruch haben auf Unterstützungsangebote, um einem justiziellen Strafanspruch entgegenzuwirken (vgl. Trenczek 2003: 35).

Nach einem professionellen Selbstverständnis von Sozialer Arbeit muss die Hilfe gegenüber ihrer Klientel im Vordergrund stehen. Erst in einem zweiten Schritt kann sie beratende Unterstützung des Gerichtes sein.

Im empirischen Teil der vorliegenden Arbeit wird deutlich, dass die Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Gericht gewünscht und wichtig ist. Die Mängel in der Zusammenarbeit werden in erster Linie in einer unzureichenden Erhebung und Berichterstattung, wie auch in der mangelnden Präsenz der Sozialarbeiter bei Gericht erklärt.

Begründet werden diese Mängel mit der Verknappung der zeitlichen und personellen Ressourcen und mit Desinteresse.

Im Zentrum der Jugendgerichtshilfetätigkeit liegt die Unterstützung und Begleitung des jugendlichen Straftäters und seiner Familie in dieser speziellen Krisensituation. Eine im Sinne des Jugendlichen förderliche Unterstützung bedarf einer Erforschung der Persönlichkeit und des sozialen Umfeldes des Jugendlichen, d. h. einer umfassenden Anamnese, die Voraussetzung für eine gutachterliche Stellungnahme ist.

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass seitens der Jugendgerichte dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht hohe Bedeutung beigemessen wird.

Demzufolge ist die Stellungnahme des Sozialarbeiters eine wichtige Entscheidungsgrundlage für das Gericht.

Das Gericht legt die Entscheidung, ob der Sozialarbeiter an der Hauptverhandlung teilnimmt oder nicht, in seine Kompetenz.

Es macht auch durchaus Sinn, dass der Entscheidungsprozess, ob die Begleitung zu einer Hauptverhandlung sinnvoll ist oder gewünscht wird, zwischen dem betroffenen Jugendlichen und dem Sozialarbeiter stattfindet.

Im Widerspruch dazu steht für mich das Ergebnis der mangelnden Präsenz der Sozialarbeiter bei Gericht. Hohe Arbeitsbelastung und mangelnde personelle Ressourcen in der Jugendwohlfahrt führen dazu, dass immer mehr Arbeitsbereiche eingeschränkt werden müssen, um dem Auftrag, das Kindeswohl zu gewährleisten, gerecht werden zu können. Mangelnde Präsenz der Sozialarbeiter bei Gericht ist daher m. E. darauf zurückzuführen und nicht auf Desinteresse der Sozialarbeiter.

Das Gesetz gibt eine Mitwirkung der Jugendwohlfahrt im jugendlichen Strafverfahren vor, und jugendliche Delinquenz ist ein klarer Auftrag an die Soziale Arbeit. Die Forschungsergebnisse zeigen auch, dass ein eigener Fachbereich Jugendgerichtshilfe gute Zusammenarbeit fördert.

Ich denke, dass ein Fachbereich Jugendgerichtshilfe speziell dort eingefordert werden muss, wo Straffälligkeit gehäuft auftritt, wie z. B. auch in Linz, da Jugendgerichtshilfe als Betreuungspflicht gegenüber dem jungen Menschen zu sehen ist (vgl. Klier 1995: 327).

Zum Abschluss möchte ich noch einmal auf die Forschungsfrage Bezug nehmen, wie die konkrete Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Justiz optimiert werden kann, um im Sinne des jugendlichen Straftäters zu einem bestmöglichen Ergebnis zu kommen und die wesentlichen Verbesserungsvorschläge aufzeigen.

Für mich ergibt sich ein klarer Auftrag an die Soziale Arbeit, das Rollenverständnis einer Jugendgerichtshilfe zu überprüfen und zu definieren. Davon abgeleitet muss ein Leistungskatalog der Jugendgerichtshilfe erstellt oder überarbeitet werden, der auch die Bedeutung von Qualifikation und Ausbildung, Spezialisierung und Fortbildung betont. Dementsprechend kann auch ein eigener Fachbereich begründet werden.

Mit einem definierten und begründeten Leistungskatalog ist es m. E. erst möglich, die dafür erforderlichen Ressourcen einzufordern.

Ein weiteres Verbesserungspotential liegt in den Kommunikationsstrukturen zwischen Jugendwohlfahrt und Justiz. Vernetzung und fachlicher Austausch sind erforderlich, um auch auf der informellen Ebene Erfahrungen austauschen zu können und um sich gegenseitig zu informieren und Konflikte in der Zusammenarbeit offen zu legen.

Letztendlich ist noch darauf hinzuweisen, dass den Unterstützungsangeboten für Jugendliche ein entsprechender Angebotskatalog gegenüberstehen muss.

Daraus ergibt sich für mich ein doppelter Auftrag. Der Auftrag an die Sozialarbeit liegt darin, fehlende Angebote aufzuzeigen und der Auftrag an die Politik, diese anzubieten.

Die Ergebnisse der vorliegenden Forschung zeigen, dass Zusammenarbeit gewünscht und vom Gesetzgeber gewollt ist.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit erfordert aus meiner Sicht einen offenen Dialog, Transparenz, klar definierte Schnittstellen der einzelnen Arbeitsbereiche und Respekt gegenüber der jeweils anderen Profession.

Erst dann wird es möglich sein, dass Gericht und Jugendwohlfahrt im jugendlichen Strafverfahren in einer Weise kooperieren, die zu sinnvollen und fachlich vertretbaren Lösungen für die jungen Menschen führt.

LITERATUR

- Albrecht, Peter-Alexis (2000): Jugendstrafrecht. Ein Studienbuch, 3. erweiterte und ergänzte Auflage. Wien.
- Bachner-Foregger, Helene (Hg.) (2001): Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG), 4.Auflage. Wien.
- Bessler, Markus Frank (2000): Zur Verteidigung und Beistandschaft von straffällig gewordenen Jugendlichen. Tübingen.
- Bertel, Christian/Venier, Andreas (2000): Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts, 6. neubearbeitete Auflage. Wien.
- Bogensberger, Wolfgang (1992): Jugendstrafrecht und Rechtspolitik. Eine rechts- und sozialwissenschaftliche Studie zur Genese des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes (Österreichische Rechtswissenschaftliche Studien Bd. 13). Wien.
- Bohnsack, Ralf/Marotzki, Winfried/Meuser, Michael (Hg.)(2003): Hauptbegriffe qualitativer Sozialforschung. Ein Wörterbuch. Opladen.
- Europarat Ministerkomitee (2003): Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 24.September 2003, <http://www.dvjj.de/download.php?id=159>, S.2 am 29.6.2007.
- Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von /Keupp, Heiner et al. (1995): Handbuch Qualitative Sozialforschung, 2.Auflage. Weinheim.
- Foregger, Egmont (Hg.) (1999): Strafprozessordnung. StPO 1975, 12.,durchgesehene und ergänzte Auflage. Wien.
- Foregger, Egmont/Bachner-Foregger, Helene (Hg.) (2000): Strafgesetzbuch StGB, 15., durchgesehene und ergänzte Auflage. Wien.
- Klier, Rudolf/Brehmer, Monika/Zinke, Susanne (1995): Jugendhilfe in Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe, Berlin – Bonn - Regensburg.
- Krappmann, Lothar (2006): Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und ihre Konsequenzen für die Soziale Arbeit. In: Sozialmagazin Nr.12, 31. Jg., 17-21.
- Lamnek, Siegfried (2005): Qualitative Sozialforschung, 4.Auflage. Weinheim und Basel.
- Loderbauer, Brigitte (Hg.) (2004): Kinder- und Jugendrecht, 3.Auflage. Wien.
- Lukacs, Gabor (1987): Die Wiener Jugendgerichtshilfe – gestern, heute, morgen. In: Bundesministerium für Justiz (Hg.): 75 Jahre Wiener

- Jugendgerichtshilfe (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Bd. 32), 1-23.
- Maas, Udo (1996): Soziale Arbeit als Verwaltungshandeln, 2. Auflage. Weinheim.
- Maleczky, Oskar (2001): Österreichisches Jugendstrafrecht, 3. Auflage. Wien.
- Mayring, Philipp (2000): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 7. Auflage. Weinheim.
- Mayring, Philipp (2002): Einführung in die Qualitative Sozialforschung, Weinheim und Basel.
- Mayer, Horst (2004): Interview und schriftliche Befragung, 2. Auflage. München.
- Müller, Siegfried (2001): Erziehen – Helfen – Strafen. Das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit. Weinheim und München.
- Jesionek, Udo (1988): Konfliktregelungsmodelle im österreichischen Jugendstrafrecht, In: Schulz, Jörg (Hg.): Jugend und Delinquenz. Grösch, 163-183.
- Jesionek, Udo (1994): Jugendgerichtsgesetz 1988. In der ab 1. Jänner 1994 geltenden Fassung mit den einschlägigen Verordnungen und Erlässen und unter ausführlichen Erläuterungen unter Einarbeitung der bis zum Oktober 1993 ergangenen Judikatur und Literatur (Juridica Kurzkommentare), Wien.
- Schwarzenegger, Christian (2004): Rache, Gerechtigkeit, Abschreckung oder Erziehung. In: Stapferhaus Lenzburg (Hg.): Strafen. Ein Buch zur Strafkultur der Gegenwart. Baden, 19 -30.
- Stratenwerth, Günther (2004): Sicherung sozialer Normen. In: Stapferhaus Lenzburg (Hg.): Strafen. Ein Buch zur Strafkultur der Gegenwart. Baden, 51-55.
- Suchanek, Viktor (Hg.) (1929): Das Jugendgerichtsgesetz vom 18. Juli 1928 mit Durchführungsverordnungen und Materialien. Wien.
- Trenczek, Thomas (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe, Weinheim/Basel/Berlin.
- Tschöpe-Scheffler, Sigrid (2003): Familie. Fünf Säulen einer guten Erziehung, In: Psychologie Heute. Nr. 6, 44 - 47.
- Wiener Jugendgerichtshilfe (2006): Jahresbericht, unveröffentlichte Broschüre, Wien.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
DSA	Diplomsozialarbeiter
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
OÖ	Oberösterreich
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Z	Ziffer

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Graphik in Anlehnung an: Schwarzenegger, Christian (2001): Lehrmaterial zu Straftheorien, Zürich, <http://userpage.fu-berlin.de/~theissen/proseminar/pdf/Straftheorien.PDF>, am 27.7.2007.

Anhang

Auswertungsbeispiel: Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring

Als Auswertungsbeispiel werden die ersten beiden Seiten von Interview III dargestellt:

Interv.	Seite	Nr.	Generalisierung	Kategorienzuordnung
III	1	3-6	Gute Zusammenarbeit erkennt man daran, wie genau gearbeitet wird	K1 Gute Zusammenarbeit
III	1	6-7	Mangelnde Zusammenarbeit ist weniger Engagement	K2 Mangelhafte Zusammenarbeit
III	1	7	Mangelnde Zusammenarbeit erkennt man an der Qualität der Berichterstattung	K2 Mangelhafte Zusammenarbeit und
III	1	12-14	Gute Zusammenarbeit erfordert ausführliche Berichte	K3 Erhebung und Bericht K1 Gute Zusammenarbeit und
III	1	15-17	DSA nimmt an der Hauptverhandlung teil, Austausch zw. Richter u. DSA ist möglich	K3 Erhebung und Bericht K1 Gute Zusammenarbeit und
III	1	17-22	Keine Teilnahme an der Hauptverhandlung u. mangelhafte Berichterstattung wird als schlechte Zusammenarbeit empfunden	K4 Teilnahme HV K2 Mangelhafte Zusammenarbeit und
III	1	22-23	Formaler Erhebungsbericht weist Mängel auf, interessiert nicht	K3 Erhebung und Bericht und
III	1	24-26	Bericht über familiäre Beziehungsstrukturen	K4 Teilnahme HV K3 Erhebung und Bericht
III	1	26-28	Aufzeigen von Problemfeldern und Maßnahmenvorschlag	K1 Gute Zusammenarbeit und
III	1	29-31	Über bisherige Kontakte zum Jugendlichen berichten	K3 Erhebung und Bericht K1 Gute Zusammenarbeit und
III	1	31-32	Der Maßnahmenvorschlag ist wichtig	K3 Erhebung und Bericht K1 Gute Zusammenarbeit und
III	1	32-33	Zusammenarbeit mit der Familie beschreiben	K3 Erhebung und Bericht K1 Gute Zusammenarbeit und
III	1	33-34	Berichte werden halbherzig geschrieben	K3 Erhebung und Bericht K2 Mangelhafte Zusammenarbeit und
III	1 - 2	34-38	Mangel an zeitlichen und personellen Ressourcen od.	K3 Erhebung und Bericht K2 Mangelhafte Zusammenarbeit und

			Desinteresse als mögl. Gründe für mangelhafte Berichte	K3 Erhebung und Bericht
III	2	38-40	Information über den Jugendlichen ist wichtig	K1 Gute Zusammenarbeit und K3 Erhebung und Bericht
III	2	40-43	Zeitliche Ressourcen sind knapp, daher ist Information wichtig	K1 Gute Zusammenarbeit und K3 Erhebung und Bericht
III	2	45	Information zum familiären Hintergrund ist wichtig	K3 Erhebung und Bericht
III	2	46-50	Information ist Grundlage für Entscheidungen, auch im Sinne des Jugendlichen	K3 Erhebung und Bericht und K8 Pädagog. Sanktion
III	2	50-53	Richter überlegt, was eine nützl. Entscheidg. f.d.Jugendlichen ist und greift auch auf BWH zurück	K8 Pädagogische Sanktion
III	2	54-57	BWH und Jugendwohlfahrt sind wichtige Informationsträger für das Gericht	K1 Gute Zusammenarbeit und K3 Erhebung und Bericht
III	2	57-65	Informationen beinhalten mehr, als der Jugendliche bereit ist zu berichten – Entscheidung davon abhängig	K3 Erhebung und Bericht und K8 Pädagogische Sanktion

Auf den Seiten 1 und 2 des Interviews finden sich 5 Kategorien:

K1: *Merkmale guter Zusammenarbeit* sind genaues engagiertes Arbeiten, ausführliche und umfassende Berichte, ein Maßnahmenvorschlag und die Teilnahme an der Hauptverhandlung.

K2: *Merkmale einer mangelhaften Zusammenarbeit* sind wenig Engagement, mögliches Desinteresse, mangelhafte Berichte, ein möglicher Mangel an zeitlichen und personellen Ressourcen und mangelnde Präsenz bei Gericht.

K3: *Erhebung und Berichterstattung* sind ein wesentlicher Bestandteil von Zusammenarbeit. Die Qualität der Berichte erkennt man an einer umfassenden Erhebung der familiären Hintergrundinformation und des sozialen Umfeldes des Jugendlichen. Das Gericht benötigt die Berichte, um adäquat entscheiden zu können.

K4: Die *Teilnahme an der Hauptverhandlung* ermöglicht das persönliche Gespräch zwischen DSA und Richter, um Vorgehensweisen zu erörtern.

K8: Eine *pädagogische Sanktion* kann im Sinne des Jugendlichen nur getroffen werden, wenn dem Richter umfassende Informationen vorliegen, da der Jugendliche nicht immer bereit ist, alles zu erzählen.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Sonja Lakata-Stark, geboren am 30. 01. 1955 in Klagenfurt erkläre,

1. dass ich diese Diplomarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Linz, am 1. September 2007

Unterschrift